Pamph.
Econ.
Insur.
H.

Die obligatorische Mobiliarbrandversicherung in der Schweiz.

LIBRARY
OCT 24 1903
UNIVERSITY OF TORONTO

3 1761 08261324 1

Inaugural-Dissertation

verfaßt und der

hohen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Kgl. Bayr. Julius-Maximilians-Universität Würzburg

zur

Erlangung der staatswissenschaftlichen Doktorwürde

vorgelegt von

Arthur Hübschmann
aus Falkenau.

Naumburg a. S.
Druck von Lippert & Co. (G. Pätz'sche Buchdruckerei).
1903.

Vorliegende Dissertation ist ein Teil einer Arbeit, welche demnächst als Band XVII der von Prof. Dr. Georg Schanz herausgegebenen „Wirtschafts- und Verwaltungsstudien mit besonderer Berücksichtigung Bayerns“ (Leipzig, A. Deichert'sche Verlagsbuchh. Nachf. G. Böhme) erscheint.

Meiner lieben Frau

gewidmet.

Inhalt.

Seite

Einleitung 1

I. Kapitel. Die obligatorische Mobiliarbrandversicherung im Kanton Waadt . 9

II. Kapitel. Die obligatorische Mobiliarbrandversicherung im Kanton Freiburg 30

III. Kapitel. Die obligatorische Mobiliarbrandversicherung im Kanton Glarus 34

IV. Kapitel. Die obligatorische Mobiliarbrandversicherung im Kanton Aargau 45

Einleitung.

Wie in den meisten anderen Ländern, so war auch in der Schweiz die erste Form der Feuerversicherung die freiwillige auf Gegenseitigkeit beruhende Versicherung der Gebäude innerhalb der einzelnen Gemeinden. Mit der Zeit machte sich jedoch die Unzulänglichkeit dieser Versicherungsart immer fühlbarer und so begannen zu Anfang des 19. Jahrhunderts einzelne Regierungen eine Übertragung der Versicherung auf größere, leistungsfähigere kommunale Verbände, die Kantone, anzustreben, wovon man sich neben größerer Garantie für entsprechende Entschädigung bei den Brandfällen auch eine Verallgemeinerung der bisher wenig geübten Versicherungsnahme versprach.[1])

Den Anfang mit der Durchführung dieser Bestrebungen machte der Kanton Aargau im Jahre 1805 durch die Begründung einer kantonalen Gebäudeversicherungsanstalt. Den Anstoß zu diesem in der Folgezeit in der Schweiz so viel nachgeahmten Schritte erhielt dieser Kanton von dem ihm im Jahre 1803 zugesprochenen Gebietsteile, dem sog. Frickthal, welches als früherer Bestandteil des österreichischen Breisgaus der dortigen allgemeinen Brandassekuranzanstalt angeschlossen gewesen war. Aus Gründen der Erhaltung des Hypothekarkredits hatten die Frickthaler am 14. Mai 1804 um Erhaltung ihrer Brandkasse an den Großen Rat in Aargau petitioniert, welcher den Antrag genehmigte, bald aber auch die Vorteile einer derartigen Einrichtung erkannte und daher am 16. Mai 1805 die Errichtung einer allgemeinen Feuerassekuranzanstalt für den ganzen Kanton beschloß.

Dem Beispiele Aargaus folgten alsbald Bern und Thurgau 1806, Basel-Stadt und St. Gallen 1807, Zürich 1808, Solothurn 1809, Luzern, Freiburg, Neuenburg 1810, Waadt 1811, Glarus, Zug, Schaff-

[1]) Über die Entwicklung vgl. die Berichte des eidgenössischen Versicherungsamts über die privaten Versicherungsunternehmungen in der Schweiz 1886—1900; auch H. u. K. Brämer, Das Versicherungswesen 1894 S. 251, geben einige Notizen.

hausen 1812, Appenzell A.-Rh. 1822, Genf 1827, Basel-Land 1833, im ganzen (mit Aargau) 17 Kantone, von denen die meisten gleich von Anbeginn den Beitritt zur Kantonalanstalt für alle Gebäudebesitzer unter gleichzeitigem Verbot der Versicherung bei Privatgesellschaften obligatorisch machten. Aber auch die Minderzahl (Freiburg, Appenzell A.-Rh., Neuenburg und Bern), welche zunächst nur freiwillige Brandkassen eingerichtet hatte und daneben den Geschäftsbetrieb der Privatversicherungsgesellschaften duldete, sah sich, als die Konkurrenz der letzteren in der Folgezeit immer stärker wurde und den Fortbestand der Kantonalkassen gefährdete, zur Einführung des Obligatoriums genötigt und zwar Freiburg schon im Jahre 1812, Appenzell A.-Rh. 1841, Neuenburg 1849 und Bern 1852.[1])

Von den 17 kantonalen Gebäudeversicherungsanstalten wurde eine (in Genf) im Jahre 1864 wieder aufgelöst, wogegen der Kanton Nidwalden im Jahre 1884 eine solche Anstalt gründete, so daß deren Zahl seitdem wiederum 17 betrug.

Während so im größten Teile der Schweiz die Immobiliarversicherung von Staats wegen ins Werk gesetzt wurde, überließ man zunächst allgemein die Übernahme der zu Beginn des 19. Jahrhunderts in der Schweiz, wie überall, noch neuartigen und daher wenig üblichen Versicherung des Mobiliars, mangels einheimischer Anstalten, ausländischen Privatversicherungsgesellschaften, gründete dann jedoch, um nicht völlig auf diese angewiesen zu sein, im Jahre 1826 die Schweizerische Mobiliarversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit in Bern, welche sich bald in der ganzen Schweiz eine bevorzugte Stellung errang und zeitweise in Aargau (1849—65) und Bern (1852—70) sogar das Monopol für Mobiliarversicherung erhielt.

Die erste Abweichung von dem Brauche, die Versicherung des Mobiliars als Privatsache anzusehen, brachte das waadtländische Gesetz vom 7. Juni 1849 betreffend die gegenseitige staatliche obligatorische Mobiliarversicherung gegen Brandschaden,[2]) nach welchem der Kanton Waadt eine seiner seit 1811 bestehenden Immobiliar-Brandversicherungsanstalt konforme Anstalt für Mobiliarversicherung mit Beitrittszwang aller Fahrhabebesitzer zu errichten beschloß.[3])

---

[1]) In diesem Jahre schloß Bern jedoch nur die fremden Gesellschaften aus, die kleinen kantonalen Gesellschaften dagegen erst im Jahre 1881.

[2]) Die erste Diskussion der Frage der Einführung des Obligatoriums auch für die Versicherung des Mobiliars fand in dem schon auf dem Gebiete der Immobiliarversicherung allen vorangegangenen Kanton Aargau am 6. September 1834 statt, verlief jedoch resultatlos. Vgl. auch den Abschnitt: Die Mobiliarversicherung im Kanton Aargau.

[3]) Über die Motive zum Erlaß dieses Gesetzes vergleiche die Ausführungen auf S. 9—10.

Trotz dieses Vorganges Waadts zeigte sich in den anderen Kantonen lange Zeit wenig Neigung, dessen Beispiele zu folgen. Der erste im Jahre 1865 dahin zielende Vorschlag im Kanton Glarus fand zu wenig Unterstützung. In den siebziger und achtziger Jahren begann jedoch in einer ganzen Anzahl von Kantonen, so in Thurgau, Solothurn, Neuenburg, St. Gallen, Schaffhausen, Graubünden, Zürich, Appenzell, Zug, Freiburg, Glarus, Aargau eine lebhafte Agitation zu Gunsten der obligatorischen Mobiliarversicherung, die auch vielfach erheblichen Anklang fand und die Quelle zahlreicher Motionen und Gesetzentwürfe wurde.

Ein Erfolg dieser Bestrebungen war aber trotzdem noch längere Zeit nicht zu verzeichnen. In Thurgau, Solothurn, Neuenburg, St. Gallen, Schaffhausen, Graubünden, Zug nahm man nach einmaliger Ablehnung des Antrags von einer weiteren Verfolgung der Angelegenheit gänzlich oder bis auf weiteres Abstand. In Freiburg, Glarus Aargau, Zürich und Appenzell ließ man sich nicht so schnell abschrecken. Hier währte der von den Freunden des Obligatoriums (hauptsächlich den Grütlivereinen, die besonders die Versicherung des Mobiliars der ärmeren Bevölkerung im Auge hatten) durch beharrlich erneuerte Anträge an die gesetzgebenden Gewalten fortgesetzte Kampf bis in das letzte Dezennium des verflossenen Jahrhunderts und war dann in den Kantonen Freiburg (1893), Glarus (1895) und Aargau (1897) von Erfolg, während er in Zürich (1898) und Appenzell (1899) mit einer Niederlage endigte.

In der Art der Durchführung des Versicherungszwanges unterscheiden sich Glarus, Freiburg und Aargau wesentlich von Waadt. Glarus gründete zwar gleichfalls eine kantonale Mobiliarversicherungsanstalt, überließ den Fahrhabebesitzern jedoch bei der Versicherungsnahme die Wahl zwischen dieser Anstalt und den vom Bunde konzessionierten Versicherungsgesellschaften. Freiburg und Aargau nahmen dagegen von der Einrichtung staatlicher Anstalten gänzlich Abstand und erklärten die Versicherung bei den in der Schweiz zum Geschäftsbetriebe zugelassenen Versicherungsgesellschaften für obligatorisch.

Näheres über die Entwicklung und den derzeitigen Stand der Mobiliarversicherung in den genannten vier Kantonen ist den folgenden Kapiteln vorbehalten.

In den Kantonen Zürich und Appenzell hatte die Angelegenheit folgenden Verlauf:

In Zürich [1]) hatte bereits im Jahre 1870 Dr. Frei im Kantons-

[1]) Bericht des Regierungsrats an den Hohen Kantonsrat über die Frage der Errichtung einer allgemeinen staatlichen obligatorischen Fahrhabeversicherung 1893. — Beleuchtender Bericht des Regierungsrats zum Entwurfe des Gesetzes betreffend die Brandversicherungsanstalt des Kantons Zürich für Fahrhabev. 15. Aug. 1898.

rate einen Antrag auf Einführung der obligatorischen Mobiliarversicherung gestellt. Im Jahre 1878 folgte ein diesbezüglicher Initiativvorschlag des Gemeinderatsschreibers Guyer von Seuzach. Am 9. Januar 1888 lud der Kantonsrat den Regierungsrat ein, die Frage der Errichtung einer allgemeinen staatlichen obligatorischen Fahrhabeversicherung, eventuell auf dem Wege des Konkordates, zu prüfen und dem Kantonsrat darüber Bericht zu erstatten. Der Regierungsrat seinerseits überwies diesen Auftrag der Direktion für Justiz und Polizei und erließ am 5. Mai 1888 ein Rundschreiben an die Regierungen der Kantone Aargau, Appenzell, Basel-Stadt und -Land, Bern, Glarus, Luzern, Nidwalden, St. Gallen, Schaffhausen, Solothurn, Thurgau und Zug, enthaltend die Anfrage, ob diese geneigt wären, einem Verbande für staatliche obligatorische Mobiliarversicherung gegen Feuersgefahr beizutreten.

Die Antworten fielen bis auf zwei teils abwartend teils ablehnend aus. Bern und Basel-Land waren mit der Versicherung bei Privatgesellschaften zufrieden. Basel-Land, Basel-Stadt und Solothurn wollten nur dann in eine solche gemeinsame Versicherung eintreten, wenn dieselbe einheitlich ohne Rücksicht auf die Kantonsgrenzen organisiert würde und die ganze Schweiz oder doch den größeren Teil derselben umfassen würde. Nidwalden lehnte aus konstitutionellen Gründen ab, erbat sich aber den Konkordatsentwurf. Thurgau, Zug und Appenzell wiesen auf den bisherigen Mißerfolg früherer Bestrebungen in ihren Kantonen hin. Appenzell erbat sich jedoch gleichfalls den Entwurf. Schaffhausen zeigte sich geneigt, bei Errichtung des Konkordats mitzuwirken und ebenso Glarus. Die übrigen Kantone äußerten sich gar nicht.

Unter diesen Umständen sah man von dem Plane der Bildung einer Gemeinschaft gänzlich ab, erwog das Dafür und Dawider einer rein staatlichen obligatorischen Mobiliarversicherung und reichte am 30. September 1892 den Bericht unter Befürwortung der Errichtung einer Mobiliarversicherungsanstalt für den Kanton Zürich dem Kantonsrate ein. Letzterer hatte bereits inzwischen auf Grund eines Initiativantrages Peter-Stutz vom 23. April 1892 eine Kommission zur Prüfung der Frage bestellt, auf deren Anraten der Regierungsrat nunmehr mit der Ausarbeitung eines Gesetzentwurfs beauftragt wurde.

Die Einreichung dieses Entwurfs, dem am 25. Juni 1894 ein solcher vom Staatsschreiber H. Stüßi, der die Seele der Bewegung in Zürich war, und noch ein weiterer nach den Beschlüssen der vorberatenden Kommission vorangegangen waren, erfolgte am 15. August 1898. Der Entwurf sah die Errichtung einer kantonalen Brandversicherungsanstalt mit Beitrittszwang aller Fahrhabebesitzer und Erhebung einer Einheitsprämie von 8 Rappen für 100 Fr., (also 80 Rp. pro mille) vor. In

der Volksabstimmung vom 13. November 1898 wurde er jedoch mit 39 689 gegen 26 709 Stimmen verworfen.

Weitere offizielle Schritte sind bisher nicht erfolgt.

Im Kanton Appenzell A.-Rh.[1]) ergriff im Jahre 1881 der Kurzenbergische Handwerkerverein die Initiative für eine kantonale obligatorische Mobiliarversicherung. Der Antrag wurde jedoch 1882 abgelehnt. Im Oktober 1889 wiederholte der genannte Verein seine Eingabe, die diesmal mit 1349 Unterschriften versehen war. Hierauf forderte der Kantonsrat den Regierungsrat zum Berichte auf. Letzterer erfolgte am 6. März 1890 im ablehnenden Sinne. Entscheidend für die Haltung des Regierungsrats war das aus seiner Mitte geäußerte Bedenken, daß die Risikenverteilung bei der Kleinheit des Kantonsgebiets[2]) eine durchaus ungenügende wäre. Am 27. April 1890 lehnte daraufhin auch die Landsgemeinde den Antrag abermals ab. Ein dritter diesbezüglicher Antrag wurde am 30. April 1899 wiederum und zwar mit $^2/_3$ Majorität abgelehnt.

Wenngleich auch in den letzten Jahren die Frage der Einführung der staatlichen bezw. privaten obligatorischen Mobiliarversicherung, insbesondere seit der Niederlage ihrer Anhänger in Zürich und Appenzell ins Stocken geraten ist, so ist doch alle Aussicht vorhanden, daß sie in wenigen Jahren von neuem die Regierungen, Kantonsräte und Landsgemeinden beschäftigen wird.[3])

Neben den erwähnten auf völlige Durchführung der Mobiliarversicherung durch staatlichen Zwang gerichteten Bestrebungen hatten sich seit dem Jahre 1880 andere zur Erreichung desselben Zwecks im Wege der Erleichterung des Beitritts zur Versicherung geltend gemacht.[4]) Motiv für die Pläne der Anhänger der letzteren Richtung war die Erfahrung, daß das Hauptkontingent der unversicherten Fahrhabebesitzer sich aus der armen und ärmsten Bevölkerung rekrutierte; und diese durch Verringerung oder, wenn möglich, völlige Beseitigung der Versicherungskosten zur Versicherungsnahme heranzuziehen und damit die Versicherung zu einer allgemeinen zu machen, war, wie kurz angedeutet, ihr Ziel. An der Spitze dieser Bewegung stand die gemeinnützige Ge-

---

[1]) Vgl. Beilage IV der Geschäftsordnung für die ordentliche Landsgemeinde in Trogen, Sonntag den 27. April 1890 und Verhandlungen der ordentlichen Landsgemeinde in Trogen, Sonntag 27. April 1890. — Bericht des eidgenössischen Versicherungsamts 1899.

[2]) Appenzell a. Rh. hat einen Flächenraum von 260,6 qkm und umfaßt 20 politische Gemeinden.

[3]) Schaffhausen sammelt z. Z. Material zwecks Prüfung der Frage und in Zürich ist gleichfalls noch nicht das letzte Wort in dieser Richtung gesprochen.

[4]) Vgl. Berichte des eidgenössischen Versicherungsamts 1886—1900.

sellschaft in Zürich. Dieser gelang es im Jahre 1880, die 3 größten schweizerischen Versicherungsgesellschaften, nämlich die bereits erwähnte, 1826 gegründete Schweizerische Mobiliarversicherungsgesellschaft, die Helvetia von 1861 und die Basler Versicherungsgesellschaft gegen Feuerschaden (Bâloise) von 1863 [1]) zu Zugeständnissen hinsichtlich der gemeindeweise abgeschlossenen Kollektivversicherungen zu veranlassen. Danach verpflichteten sich die genannten Gesellschaften zur Annahme von Versicherungen von Mobiliarbeständen im Einzelwerte bis höchstens 1500 Fr. für bis 50 Beteiligte und zum Verzicht auf alle Gebühren, wenn die Gemeindevorstände die Ausfüllung der Policen und die Prämieneinziehung zu übernehmen sich bereit erklärten.

Von diesen Vergünstigungen wurde aber in den ersten 10 Jahren so gut wie gar kein Gebrauch gemacht. Erst im Jahre 1891 schlossen die bernischen Gemeinden Bern, Thun, Burgdorf und 1892 Langenthal Kollektivversicherungen unter den angebotenen Bedingungen ab. Auf die Einziehung der Prämien von den Versicherungsnehmern verzichtete man hierbei in den Gemeinden Thun,[2]) Burgdorf [3]) und Langenthal [4]) zumeist, in Bern [5]) ganz und zahlte die Beiträge aus der Gemeindekasse.[6])

Aber auch das Vorgehen dieser Gemeinden wirkte nicht weiter anregend auf andere Gemeinwesen ein, und so erklärten sich die genannten drei Gesellschaften im Jahre 1895 zu einer Erweiterung der 1880 gemachten Zugeständnisse bereit. Die Zahl der Teilnehmer an der Kollektivversicherung sollte nunmehr unbeschränkt sein und der Wert der Mobiliarbestände bis 2500 Fr. im Einzelfall betragen dürfen.

Aber auch diese Vergünstigungen übten keinen befördernden Einfluß auf die Vermehrung der Versicherungsnahme aus, und so ging denn die Schweizerische Mobiliarversicherungsgesellschaft, welche schon im Jahre 1891 besondere Zugeständnisse bezüglich des Verzichts auf die Policengebühr gemacht hatte,[7]) zunächst einseitig noch weiter vor, um

---

[1]) Die 4., die Emmenthaler Mobiliarversicherungsgesellschaft von 1874, ist nur klein und von lokaler Bedeutung.

[2]) 46 Versicherungen im Betrage von Fr. 45 828 (i. J. 1891).

[3]) 118 „ „ „ „ „ 123 210 (i. J. 1893).

[4]) 71 „ „ „ „ „ 66 706 (i. J. 1892).

[5]) 63 „ „ „ „ „ 48 593 (i. J. 1891).

[6]) In Bern sind i. J. 1901 seitens der Gemeinde für zwei Kollektivversicherungen des Mobiliars der Mieter der Gemeindearbeiterwohnungen 122,80 Fr. und für Policen bis zu 5000 Fr. an Stempelgebühren 985,50 Fr. gezahlt worden.

[7]) Die Schweizerische Mobiliarversicherungsgesellschaft hatte sich verpflichtet, bei Abschluß von Einzelpolicen bis zum Betrage von 5000 Fr. auf die Policengebühr von 1 Fr. ganz zu verzichten und sich für den Agenten mit einer Gebühr von 1,50 Fr. für Versicherungen bis 1000 Fr. und 2,50 Fr. bei höherer Versicherungssumme zu begnügen.

den Hauptgrund der geringen Zahl von Versicherungsnahmen — die Kosten der Schätzung und der Kontrolle durch die Gemeinde- und Staatsbehörden, sowie die sonstigen Kosten — nach Möglichkeit zu beseitigen. Sie erließ im Jahre 1899 ein Rundschreiben an die Kantonsregierungen, in welchem sie sich bereit erklärte, ihrerseits für alle Versicherungen bis zu 5000 Fr. in denjenigen Kantonen und Gemeinden, welche keinerlei Gebühren bei Abschluß von Versicherungsverträgen erheben würden, gleichfalls auf jede Gebühr (also auch auf die für den Agenten) zu verzichten.

Von diesem Anerbieten machten zunächst 2 Gemeinden des Kantons Zürich und darauf auch mehrere Gemeinden von Appenzell A.-Rh. Gebrauch. Weitere Erfolge in dieser Richtung waren jedoch, obwohl sich die beiden anderen Versicherungsgesellschaften sehr bald zu den gleichen Anerbietungen verstanden hatten, zu Ende des Jahres 1901 trotzdem noch nicht zu verzeichnen.[1])

Neben den obengenannten 17 kantonalen Gebäude- und 2 kantonalen Mobiliarversicherungsanstalten betreiben z. Z. noch 18 Privatversicherungsgesellschaften das Versicherungsgeschäft in der Schweiz und zwar: außer den bereits genannten 4 schweizerischen, 4 deutsche, 7 französische, 1 italienische und 2 englische. Daneben gibt es dann noch 3 Feuerversicherungsvereine von rein lokaler Bedeutung und zwar 2 für Gebäudeversicherung im Kanton Appenzell J.-Rh. und 1 für Mobiliarversicherung im Kanton Bern.

Alle Privatgesellschaften unterstehen seit dem Gesetz vom 25. Juni 1885 bezüglich ihrer Geschäftsführung der Aufsicht des eidgenössischen Versicherungsamts, wie auch die Konzessionierung durch den Bund erfolgt.

Die in der Schweiz konzessionierten Feuerversicherungsgesellschaften sind folgende:

1. Schweizerische Mobiliarversicherungsgesellschaft, Bern 1826.
2. Helvetia, schweizerische Feuerversicherungsgesellschaft, St. Gallen 1861.
3. Basler Versicherungsgesellschaft gegen Feuerschaden, Basel 1863.
4. Emmenthaler Mobiliarversicherungsgesellschaft, Biglen 1874.
5. Feuerversicherungsbank für Deutschland, Gotha 1821.
6. Schlesische Feuerversicherungsgesellschaft, Breslau 1848.
7. Hamburg-Bremer Feuerversicherungsgesellschaft, Hamburg 1854.

[1]) Im Laufe des Jahres 1902 haben die beteiligten Versicherungsgesellschaften auf Ansuchen etlicher Landgemeinden, welche geltend machten, daß Besitzer von Mobiliar im Werte von über 3000 Fr. die Versicherungskosten selbst zu tragen vermöchten, den Maximalbetrag der gebührenfreien Policen von 5000 auf 3000 Fr. herabgesetzt. Danach soll die Versicherungsnahme, da die Behörden nunmehr zur Vermittlung von Versicherungen bereitwilliger sind, erheblich lebhafter geworden sein.

8. Gladbacher Feueraktiengesellschaft, Gladbach 1861.
9. Phénix, Paris 1819.
10. Nationale, Paris 1820.
11. Union, Paris 1828.
12. France, Paris 1837.
13. Providence, Paris 1838.
14. Urbaine, Paris 1898.
15. Fonsière, Paris 1877.
16. Compagnia di Assicurazione di Milano, Mailand 1826.
17. Phœnix, London 1782.
18. Northern, London 1836.

I. Kapitel.

Die obligatorische Mobiliarbrandversicherung im Kanton Waadt.

Im Kanton Waadt galt zunächst, gleichwie in den anderen Kantonen, die Versicherung des Mobiliars als Privatsache, welche einer staatlichen Regelung oder Beeinflussung nicht bedurfte. Zu Beginn der vierziger Jahre des vorigen Jahrhunderts begannen jedoch Stimmen laut zu werden, welche die Errichtung einer staatlichen Anstalt für obligatorische Mobiliarversicherung nach dem Muster der bereits seit 1811 bestehenden Immobiliarbrandversicherungsanstalt anstrebten. Im Jahre 1845 stellte ein Deputierter im Großen Rat einen diesbezüglichen Antrag, auf welchen im Mai 1849 ein Gesetzentwurf betreffend die Versicherung des Mobiliars gegen Feuersgefahr folgte.

In den dem Entwurf beigegebenen Motiven[1]) entschuldigte sich die Regierung, die sich dem Plane der Einführung des Obligatoriums von Anfang an entgegenkommend gezeigt hatte, daß sie die Regelung der Versicherung des Mobiliars erst soviel später als die der Immobilien in Angriff nehme. Der ungleich größere Wert der letzteren[2]) einerseits, die Möglichkeit des leichteren Rettens des Mobiliars sowie die infolge des wechselnden Bestandes unverkennbar schwierigere Abschätzung des Mobiliarwerts anderseits habe die Einführung der Mobiliarversicherung teils weniger wichtig, teils auch mangels Erfahrung auf diesem Gebiete bisher zu schwierig erscheinen lassen. Das Bedürfnis nach einer Mobiliarversicherung trete jetzt jedoch immer mehr hervor, und eine Reihe von Momenten mache sie nunmehr unabweislich. Man habe ausgerechnet, daß die Privatversicherungsgesellschaften bisher

[1]) Exposé des motifs du projet de loi pour l'assurance mutuelle de la perte du mobilier en cas d'incendie. Mai 1849.

[2]) Im Jahre 1849 betrug der Wert der versicherten Immobilien rund 127 Mill. Fr. Die im Jahre 1850 versicherten Mobiliarwerte bezifferten sich auf 94,8 Mill. Fr. und im Jahre 1851 bereits auf 139,7 Mill. Fr. Vgl. übrigens die vergleichende Übersicht auf S. 29.

erheblich mehr Beiträge empfangen, als an Entschädigungen zurückgezahlt hätten. Dazu komme noch der Umstand, daß man vielfach Anlaß habe zu Klagen über mangelhafte Geschäftsführung der Gesellschaften, über Unkulanz bei Schadensregulierungen, über das Treiben der Agenten, welche bei der herrschenden Konkurrenz zwecks Gewinnung zahlreicher Versicherungsnehmer sehr oberflächlich bei der Prüfung der Wertsummen in den Policen vorgingen, dabei zahlreiche Überversicherungen zuließen und so in schlechten Verhältnissen befindliche Versicherte geradezu in Versuchung führten resp. veranlaßten, sich durch Brandstiftung zu bereichern, worunter nicht nur die Moral leide, sondern vor allem auch die Immobiliarversicherungsanstalt in direkte Mitleidenschaft gezogen werde. Und aus alledem folgerte man, daß eine auf Gegenseitigkeit beruhende Kantonalanstalt in jeder Beziehung billiger, kulanter und gewissenhafter als die Gesellschaften wirtschaften könne.

In dem Gesetzentwurfe wurde die Errichtung einer staatlichen Monopolanstalt für Mobiliarversicherung unter einstweiliger Abstandnahme von der Einführung des Beitrittszwanges, jedoch gleichzeitigem Ausschluß jeder anderweitigen Versicherungsnahme, in Vorschlag gebracht. Das Obligatorium wollte man erst später einführen, nachdem den Kantonsgenossen Gelegenheit gegeben worden war, sich selbst von der Nützlichkeit der Anstalt zu überzeugen.

Die mit der Prüfung des Entwurfs beauftragte Kommission des Großen Rats änderte den Entwurf jedoch dahin ab, daß sie die obligatorische Versicherung an Stelle der fakultativen setzte, und die Regierung, die den Entwurf ursprünglich auch in diesem Sinne geplant hatte,[1]) trat ihr sofort bei. Die Gegner des Obligatoriums wandten dagegen ein, daß bei Einführung des Zwanges viele Fahrhabebesitzer nur einen geringen Teil ihres Mobiliars versichern würden. Ein anderer Teil werde zu hoch versichern und dies werde zur Aufnahme des Inventars in den Wohnungen Anlaß geben, was zu Unträglichkeiten führen werde. Das Obligatorium der Immobiliarbrandversicherung sei anders zu beurteilen, da man es dort mit einem festen Kataster zu tun habe und die Kontrolle deshalb leichter sei. Man möge daher bei der im ersten Entwurf vorgesehenen fakultativen Versicherung bleiben.

Die Freunde des Obligatoriums gaben zwar zu, daß anfangs wohl vielfach nicht der volle Wert versichert werden würde, doch werde sich dies bald ändern, da die volle Versicherung im eigensten Interesse jedes Fahrhabebesitzers liege. Das Obligatorium bedeute keinen Eingriff in

---

[1]) Der Präsident des Staatsrats bemerkte bei den Verhandlungen, daß die Regierung nur deshalb vom Obligatorium Abstand genommen habe, weil die obligatorische Viehversicherung im Großrat auf Schwierigkeiten gestoßen sei.

die Freiheit, sondern bezwecke den Schutz des Eigentums und anderseits auch eine Unterdrückung des üblichen Brandbettels.[1]) Was die Inquisitionen der Schätzungskommission anbetreffe, so brauche man sich nicht davor zu fürchten, die Kommission werde nur bei augenscheinlichen Überversicherungen Nachprüfungen vornehmen. Zudem gestatte man doch auch den Agenten der Feuerversicherungsgesellschaften ganz gerne die Einsicht des Mobiliars. Eine bloß fakultative Versicherung biete wegen zu geringer Beteiligung keine Garantie für Fortbestand. Überdies bedinge die obligatorische Immobiliarversicherung an sich schon eine gleichartige Mobiliarversicherung, im einen Fall einen Zwang auszuüben, im anderen aber nicht, sei ein Widerspruch.[2])

Die übrigen Bestimmungen des Entwurfs fanden wenig Widerstand. Die definitive Abstimmung ergab den Sieg der Anhänger des Obligatoriums. Das Gesetz vom 7. Juni 1849[3]) betreffend die Begründung einer staatlichen Mobiliarversicherungsanstalt, mit sofortigem allgemeinen Beitrittszwang wurde mit großer Mehrheit beschlossen. Zwecks Durchführung des Monopols wurde jede anderweitige Versicherungsnahme unter Androhung des Verlusts jedes Entschädigungsanspruchs für den Versicherungsnehmer und von Strafe für den Versicherungsagenten verboten. Auch sollten Versicherte und Agenten kein Klagerecht vor den Gerichten haben (Art. 27). Für die noch laufenden Verträge wurde nur eine beschränkte Übergangsfrist gewährt (Art. 30).

Die Versicherung bei der Kantonalanstalt hatte in der Weise zu erfolgen, daß jeder Fahrhabebesitzer selbst die Police auszufüllen und einer Kontrollkommission einzureichen hatte, welcher die Prüfung der Richtigkeit der Angaben hinsichtlich des Werts und der Zahl der zu versichernden Gegenstände eventuell durch Rücksprache mit dem Versicherungsnehmer oblag (Art. 4). Diese Kommission bestand aus 2 von dem Gemeindevorstande ernannten Mitgliedern und einem durch den Präfekten ausgewählten Sachverständigen als Präsidenten.

Ausgeschlossen von der Versicherung waren Gold- und Silbergeld, Medaillen, Edelsteine, Kleinodien und Bilder, Handschriften, Schießpulver und andere Explosivstoffe (Art. 3).

Zwecks Berechnung der Prämien, welche zusammen mit den Steuern erhoben werden sollten (Art. 23), wurde eine Einteilung der Mobilien

---

[1]) Auch darauf wurde hingewiesen, daß, wenn die einen versichert seien, die anderen nicht, erstere immer als Übeltäter und Brandstifter verdächtigt werden würden.

[2]) Vgl. Bulletin des séances du Grand Conseil du Canton de Vaud (Sitzung vom 21. Mai 1849).

[3]) Loi du 7 juin 1849 pour l'assurance mutuelle contre la perte du mobilier en cas d'incendie.

in drei Kategorien und der Mobiliar beherbergenden Gebäude nach ihrer Bauart in drei Klassen vorgenommen (Art. 12).

Die erste Mobiliarkategorie umfaßte: nicht entzündliche Kaufmannswaren, Möbel, Wäsche und Vieh,

die zweite: Erntevorräte in der Scheune und Holz,

die dritte: Maschinen und leicht brennbare Gegenstände.

Die drei Gebäudeklassen waren folgende:

1. Die in Stein gebauten Häuser, sofern sie nicht einem Gebäude der dritten Klasse benachbart waren,

2. teilweise aus Holz gebaute Häuser und diejenigen der ersten Klasse, welche solchen der dritten Klasse benachbart waren,

3. Holzhäuser, Ställe, Scheunen, Wagen- und Vorratshäuser, welche ganz oder teilweise aus Holz bestanden oder hölzerne oder andere leicht brennbare Dächer hatten.

Die Prämie belief sich nun, jenachdem die drei Mobilienkategorien sich befanden:

in einem Gebäude der	1.	Klasse	auf	$\frac{1}{2}$	bezw.	$\frac{3}{4}$	bezw.	1	‰		
" " " "	2.	"	"	$\frac{3}{4}$	"	1	"	$1\frac{1}{4}$	‰		
" " " "	3.	"	"	1	"	$1\frac{1}{4}$	"	$1\frac{1}{2}$	‰		

(Art. 12—15).

Als Brandschäden sollten betrachtet werden:

1. Die unmittelbar vom Feuer verursachten Schäden, 2. die bei Anlaß einer Feuersbrunst vom Wasser oder aus sonstigen Umständen verursachten Schäden und 3. die durch Blitzschlag verursachten Schäden, auch wenn der Blitz nicht gezündet hatte. Dagegen erfolgte kein Ersatz für Schäden, welche aus einer Explosion von Pulver oder anderen leicht entzündlichen Stoffen herrührten, wenn durch diese Explosionen kein Brand verursacht wurde (Art. 6 und 7).

Entschädigung war nur für die von der zur Abschätzung der Schäden eingesetzten Kommission [1]) tatsächlich festgestellten Verluste zu gewähren (Art. 16). Gegen die Feststellung stand dem Beschädigten der Rekurs an den Staatsrat offen. Versicherte, welche die Höhe ihres Schadens wissentlich übertrieben oder sonst unrichtige Angaben zum Zwecke der Bereicherung machten, und solche, welche der Brandstiftung überführt waren, gingen jedes Erstattungsanspruchs verlustig.

Gegen letztere sowie dritte Brandstifter hatte die Versicherungsanstalt nach den Vorschriften des Zivilrechts einen Regreßanspruch (Art. 16—23, 26).

Das Gesetz unterstellte die kantonale Mobiliarversicherungsanstalt dem Staatsrate, welcher nähere Ausführungsbestimmungen betreffend

[1]) Diese war zusammengesetzt aus einem Beisitzer und 2 vom Friedensrichter ernannten Sachverständigen.

den Wert der zu versichernden Objekte und die zu gewährenden Entschädigungen erlassen sollte (Art. 28).

Dieser Aufgabe entledigte sich der Staatsrat durch die Reglements vom 9. Oktober und 15. Dezember 1849, in denen neben detaillierteren Wiederholungen der Gesetzesartikel über Ausfüllung, Einreichung und Kontrolle der Policen in der Hauptsache folgende Bestimmungen enthalten waren:

Jeder Fahrhabebesitzer, dessen Mobiliar sich im Laufe des Jahres an Wert oder Stückzahl mehrte, konnte das Mehr jederzeit durch Aufstellung einer besonderen Police und durch Zahlung einer Prämie, welche jedoch für das ganze laufende Jahr zu entrichten war, versichern (Art. 7—11).

Lag keine Änderung im Werte und Besitzstande vor, so sollte die Police immer für ein weiteres Jahr in Kraft bleiben.

Bei Verweigerung der Ausfüllung der Police seitens eines Mobiliarbesitzers hatte die Kommission eine Schätzung der einzelnen Kategorien nach bestem Wissen en bloc vorzunehmen.

Die Kosten der Expertise sollten vom Eigentümer des Mobiliars zu tragen sein, wenn festgestellt wurde, daß der Mobiliarwert um $^1/_6$ zu hoch angegeben worden war.

Die in Ordnung befundenen und genehmigten Policen sollten zur Prämienberechnung und Eintragung in das Register dem Distriktseinnehmer eingereicht werden, welcher seinerseits ein Duplum der so vervollständigten Police an jeden Mobiliarbesitzer zurückgelangen lassen mußte.

Von jedem Wohnungswechsel war, bei Vermeidung des Verlusts jedes Entschädigungsanspruchs, dem Einnehmer Anzeige zu erstatten. Die Versicherung blieb dann ohne weiteres zum selben Prämiensatze bis zum Jahresschlusse fortbestehen, selbst wenn das Gebäude, in welches das Mobiliar transportiert war, einer anderen Gefahrenklasse, als das bisherige Unterkunftsgebäude angehörte (Art. 9). Von dem Wechsel in der Person des Besitzers war gleichfalls nur Anzeige zu erstatten, um die Versicherung ungestört weiter laufen zu lassen.

Im Brandfalle sollte der Gemeindevorstand unverzüglich dem Distriktseinnehmer Anzeige erstatten, und dieser mußte innerhalb 24 Stunden vom Friedensrichter die Ernennung einer Kommission zwecks sofortiger Abschätzung des Schadens erwirken. Der Kommission war dann seitens des Beschädigten nach bestem Wissen Aufschluß über Menge und Wert der Mobilien zur Zeit des Brandes nötigenfalls unter Vorlage von Büchern und Urkunden, aus denen das Vorhandensein der Gegenstände hervorging, Aufschluß zu erteilen. Auch konnte die Kommission zwecks Feststellung des Bestandes den Eid auferlegen. Darauf taxierte

die Kommission den Wert der verbrannten, der beschädigten und der geretteten Gegenstände und setzte sodann die Entschädigungssumme fest, wobei sie den Grundsatz zu beachten hatte, daß die Entschädigungssumme die in der Police deklarierte Summe nicht überschreiten durfte (Art. 15 bis 20). War der Wert der geretteten Mobilien noch höher oder gleich der in der Police angegebenen Summe, so hatte der Versicherte keine Entschädigung zu beanspruchen, sondern galt bezüglich des verbrannten Mobiliarteils als Selbstversicherer (Art. 21).

Nach jedem Brande sollte eine neue Police eingereicht werden (Art. 22 und 24).

Am 1. Januar 1850 trat das Gesetz nebst dem Reglement in Kraft.

Die zunächst vielfach als lästiger Zwang empfundene und daher mehrfach angefeindete Versicherungspflicht fand im Laufe der Jahre immer mehr Anklang bei den waadtländischen Bürgern. Dies zeigte sich ganz augenfällig gelegentlich einer vom Staatsrat im Jahre 1871 angeordneten Enquete zwecks Feststellung etwa angebracht erscheinender Gesetzesänderungen; dabei stellte sich nämlich, wie in den Motiven zum Entwurf eines neuen Gesetzes betreffend die Mobiliarversicherung vom Herbst 1876 erwähnt wird, das günstige Resultat heraus, daß die öffentliche Meinung zu Gunsten der Beibehaltung der obligatorischen Versicherung eine derartig ausgesprochene war, daß diese sich geradezu als eine politische Notwendigkeit darstellte.[1])

An eine erneute Abstimmung über Beibehaltung oder Aufhebung des Obligatoriums dachte daher auch niemand, als die Revision des Gesetzes vom 7. Juni 1849 dringlich wurde. Es lag nur eine mit 77 Unterschriften versehene Petition eines Versicherungsagenten um Wiederaufhebung der Kantonalanstalt und Einführung der obligatorischen Versicherung bei staatlicherseits konzessionierten Versicherungsgesellschaften und ein Antrag der Handels- und Industriegesellschaft auf Zulassung unterjähriger Versicherungen bei fremden Gesellschaften vor. Dagegen waren aber mit 3000 Namen unterzeichnete Petitionen um Beibehaltung des staatlichen Obligatoriums eingegangen.

Der oben erwähnte Entwurf war zunächst lediglich bedingt durch die in dem neuen Gesetz betreffend die Immobiliarversicherung vom 15. August 1874 erfolgte Neueinteilung der Gebäudegefahrenklassen,

---

[1]) Exposé des motifs du projet de loi pour l'assurance mutuelle contre la perte du mobilier en cas d'incendie S. 2: „Une enquête, ordonnée en 1871 ..... a constaté entr'autres ce fait important que l'opinion générale en faveur du maintien de l'assurance obligatoire est tellement prononcée que celle-ci s'impose en quelque sorte comme une necessité politique.

welche eine Abänderung des Mobiliarversicherungsgesetzes in gleichem Sinne erforderlich machte. Außerdem plante man [1]) aber schon seit längerer Zeit neben mehreren Änderungen und Zusätzen eine größere Sicherung des bisher zeitweise recht gefährdet gewesenen Bestandes der Kantonalanstalt durch Ansammlung eines Reservefonds.

Zu diesem Zwecke beabsichtigte man vor allem die in besonders feuergefährlichen industriellen Betrieben dienenden Gebäuden befindlichen Mobilien, deren Wert 100 000 Fr. überstieg, von der Versicherung auszuschließen. Ferner gedachte man unter Zugrundelegung eines Minimaltarifs für die Mobilien und des durch das Gesetz vom 15. August 1874 formulierten Gefahrentarifs für Gebäude eine andere Form der Prämienberechnung, welche einen Überschuß über den jeweiligen Jahresbedarf abwerfen sollte, einzuführen, um so durch Ansammlung der jährlichen Überschüsse die Bildung eines Reservefonds in Höhe von 2 Millionen Fr. zu ermöglichen und damit in der Lage zu sein, auch die Entschädigungsansprüche aus eventuellen Brandkatastrophen, wie man sie seit Bestehen der Anstalt schon öfters erlebt hatte, ohne Inanspruchnahme der Nachschußpflicht sämtlicher Fahrhabebesitzer befriedigen zu können. Daneben glaubte man, auch der Frage des Abschlusses von Rückversicherungsverträgen näher treten und einige Abänderungen betreffend das Schätzungsverfahren zwecks Verhinderung von Bereicherungen durch Gewährung von zu hohen Entschädigungen ꝛc. treffen zu müssen.

In diesem Sinne wurde im Herbste 1876 ein Gesetzentwurf eingebracht, welcher, in noch mehrfach verschärfter Form, am 24. November 1877 zum Gesetz erhoben wurde.

Die Hauptdebatte hatte sich dieses Mal über die Ausschließung der großen Risiken entwickelt. Man wandte ein, daß sich ein derartiger Beschluß nicht mit dem Prinzip der Gegenseitigkeit vereinbaren ließe. Desungeachtet ging die Majorität noch über den Entwurf hinaus.

Zwecks Minderung der hohen Risiken hatte der Entwurf, wie oben erwähnt, außer den in industriellen Gebäuden befindlichen Mobilien im Werte von über 100 000 Fr. noch etliche bisher zur Versicherung angenommene Gegenstände auszuschließen befürwortet. Das neue Gesetz ging darin, wie gesagt, aber noch weiter, indem es die Ausschließungsgrenze des industriellen Mobiliars erheblich herabsetzte und den bereits bisher ausgeschlossenen drei Arten von Mobilien [2]) noch fünf hinzufügte. Ausgeschlossen sind demnach seitdem:

Die Mobilien industrieller Unternehmungen in Gebäuden mittlerer

---

[1]) Siehe das auf S. 14 genannte Exposé.

[2]) 1. Gold- und Silbermünzen, Barren, Medaillen, Edelsteine, Schmucksachen und Gemälde. 2. Manuskripte, Forderungs- und Eigentumstitel. 3. Schießpulver und andere Explosivstoffe. Vgl. Art. 3 des Gesetzes vom 7. Juni 1849.

und höchster Gefahrenklasse, deren Wert 40000 bezw. 20000 Fr. (im Entwurf 100000 Fr.) übersteigt; ferner Museen und Kunstgegenstände, Theaterdekorationen, das rollende Material der Eisenbahnen, Schiffe und Schiffsmaterial, Brücken, Wagenremisen, Kantinen, Zirkusse und andere Bauten, die nicht im Kataster aufgeführt sind (Art. 5).

Damit die Gegenstände aber nicht von jeder Versicherung ausgeschlossen bleiben, gestattet das Gesetz deren Versicherung bei den in der Schweiz konzessionierten Privatversicherungsgesellschaften (Art. 33). Das Prinzip des reinen Staatsmonopols ist damit allerdings durchbrochen.

Die einschneidendste Neuerung des Gesetzes aber — und ein erheblicher Fortschritt, da die Risikograde genauer als früher berücksichtigt werden — ist die Bestimmung bezüglich der Prämienberechnung, welche nicht nur den Bedarf an Entschädigungskosten ꝛc. zu decken, sondern zugleich auch im Verein mit den an sich infolge der Ausschließung der größeren Risiken zu erwartenden erheblicheren Überschüssen die Ansammlung eines Reservefonds zu ermöglichen bestimmt ist. Das Gesetz fixiert zu diesem Zweck entsprechend dem Entwurfe Minimalbeitragsquoten in Höhe von 60 Cts. bezw. 80 Cts. bezw. 1 Fr. pro 1000 Fr. Versicherungswert für die drei Mobiliarkategorien des Gesetzes vom 7. Juli 1849 [1]) und erhöht jeden Beitrag unter Berücksichtigung des Zustandes resp. der Feuergefährlichkeit des das Mobiliar beherbergenden Gebäudes um eine der durch das Gesetz vom 15. August 1874 normierten Gefahrenskala entsprechende Quote.

Diese Skala, welche unverändert in das neue Mobiliarversicherungsgesetz (Art. 14b) aufgenommen ist, lautet:

1.	Dachung ganz oder teilweise verbrennbar	25 Cts.
2.	Äußere Wände gemischt, d. h. teilweise verbrennbar .	10 Cts.
3.	Äußere Wände verbrennbar vom Boden des Erdgeschosses	15 Cts.
4.	Dachboden nicht aus Bausteinen oder Steinplatten oder betoniert	5 Cts.
5.	Das Angrenzen an ein oder mehrere andere Gebäude mit Trennungsmauer bis zum Dache ohne Öffnungen	10 Cts.
6.	Das Angrenzen an ein oder mehrere andere Gebäude ohne Trennungsmauer mit Öffnungen	20 Cts.
7.	Scheunen, Heuschober und Ställe	20 Cts.
8.	Die Ausübung von Industrien von geringerer Gefahr: öffentliche Backöfen und Bäckereien, Mühlen mit	

[1]) 1. Die nicht entzündlichen Waren und Lebensmittel, die Möbel, die Wäsche und das Vieh. 2. Die Ernte in der Scheune und die Holzvorräte. 3. Alles, was nicht unter 1 und 2 aufgeführt ist, mit Ausnahme der in Art. 5 von der Versicherung ausgeschlossenen Mobilien (Art. 13 des Gesetzes v. 24. Nov. 1877).

ein oder zwei Gängen, Rindenstampfwerke, Lumpenmagazine, Hotels . . . . . 20 Cts.

9. Die Ausübung von Industrieen von mittlerer Gefahr: Papier- und Wasserschneidemühlen, Kerzen-, Seifen- und Leimfabriken, Brennmaterialienmagazine, mechanische Webereien, Gießereien, Baubüreaus, Färbereien, Ziegeleien und Drainröhrenfabriken, Kalk-, Gips- und Zementöfen, Kasernen, Güterschuppen . . . . . 40 Cts.

10. Die Ausübung von Industrieen von höchster Gefahrenklasse: Theater, Mühlen mit mehr als zwei Gängen, Brennereien (nicht landwirtschaftliche), öffentliche Getreidedreschein richtungen, Dampfsägen, Spinnereien, Wattefabriken, Ölmühlen, Parkettfabriken, Glashütten, Fabriken von chemischen Produkten und Zündhölzern oder Lager in Magazinen enthaltend folgende Waren: Petroleum, Essenzen und Firnisse, Spirituosen und andere leicht entzündliche Gegenstände . . . . 60 Cts.

Der aus den solcherart erzielten Jahresüberschüssen angesammelte Reservefonds soll, wie bereits erwähnt, die Höhe von 2 Millionen Fr.[1]) nicht übersteigen. Hat er diese Höhe erreicht, so soll durch einen Beschluß des Großen Rats eine zweckmäßige Herabsetzung der Minimalbeitragsquoten und der gemäß der Gefahrenskala erhobenen Zuschläge herbeigeführt werden. Bevor der Reservefonds aber die Höhe von 2 Millionen Fr. erreicht hat, soll er nur mit Genehmigung des Großen Rats in Anspruch genommen werden können. Desgleichen bedarf es der Entscheidung des Großen Rats darüber, was zu geschehen hat, wenn infolge großer Brandfälle die Summe der Jahresprämien und des zur Verfügung gestellten Reservefonds zur Deckung der Schäden nicht genügen sollte (Art. 15—17).

Als weiteres Mittel zur Sicherung des Bestandes der Fahrhabeversicherungsanstalt hatte der Entwurf den Abschluß von Rückversicherungsverträgen vorgesehen. Auch das Gesetz weist dieses Sicherungsmittel nicht von der Hand und stattet den Regierungsrat mit der Befugnis, solche Versicherungen in angebracht und vorteilhaft erscheinenden Fällen abzuschließen, aus (Art. 35).

Bezüglich der Schadenausmittlung und Regulierung ist bestimmt, daß eine vom Friedensrichter zu ernennende dreigliedrige Kommission, welche wahlweise auch die mit der Abschätzung der Immobiliarschäden

[1]) Das ist mehr als doppelt soviel, als der höchste in einem Jahre eingetretene Schaden in der Zeit von 1850—1901; die gewöhnlichen Jahresschäden übersteigt er um das 4—5 fache.

betraute Kommission sein kann,[1]) an der Brandstelle ein Protokoll über ihre Feststellungen aufzunehmen und dieses innerhalb 24 Stunden in Abschrift dem Distriktseinnehmer, als Vertreter des Departements des Innern, und dem Beschädigten zuzustellen hat. Gegen die Feststellung steht sowohl dem Departement des Innern als auch dem Versicherten [2]) das Rechtsmittel des Rekurses, der bei dem Friedensrichter einzulegen ist, zu. Über den Rekurs entscheidet ein besonderes Schiedsgericht, das bei gleichzeitigem Rekurse gegen die Schätzung eines Gebäudeschadens auch für die Entscheidung darüber kompetent sein soll. Die Kosten des Verfahrens sind von dem Rekursläger zu tragen, wenn die definitive Schätzung die erste nicht übersteigt. Nach endgültiger Festsetzung hat das Departement des Innern innerhalb eines Monats für Zahlung der Entschädigung Sorge zu tragen (Art. 18—21).

Bei Ausmittlung des Schadens sollen die schon seither geltenden Prinzipien beobachtet werden (Art. 3). Es ist also nach wie vor das Hauptaugenmerk darauf zu richten, daß einerseits etwaige aus der Zahlung zu hoher, dem Mobiliarwert nicht entsprechenden Prämien (Überversicherungen) resultierende sowie sonstige Bereicherungen aus Anlaß von Brandfällen vermieden und anderseits in Fällen von im Verhältnis zum Mobiliarwert zu niedriger Prämienentrichtung nur dann Entschädigungen gewährt werden, wenn der Wert der geretteten Sachen niedriger als der in der Police deklarierte Wert ist, während dann, wenn deren Wert noch gleich oder höher ist, keine Entschädigung zu erfolgen hat. Diese schon im Reglement (Art. 21) vom 9. Oktober 1849 enthaltene Bestimmung ist nunmehr entgegen dem Vorschlage der Kommission, die eine Entschädigung nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, wie er bei privaten Versicherungsgesellschaften besteht, einführen wollte, in das neue Gesetz aufgenommen worden.

Mit Verlust des Anrechts auf Entschädigung können nach dem Gesetze wissentlich zu hohe oder unrichtige Angaben über den Betrag des Schadens sowie über den Grad der Feuergefährlichkeit des Mobiliars bestraft werden (Art. 24 und 25). Hieraus resultierende Streitigkeiten zwischen dem Beschädigten und der Brandversicherungsanstalt gehören vor das oben erwähnte Schiedsgericht (Art. 27).

Die Vorschriften über die Versicherungspflicht bei der Kantonalanstalt (Art. 1 und 4), sowie das Verbot der Versicherung bei Privatversicherungsgesellschaften (Art. 32), die Regreßansprüche der Versicherungsanstalt entsprechen denen des Gesetzes vom 7. Juni 1849; ebenso die Vorschrift über Beginn und Schluß des Versicherungsjahrs. Jedoch

---

[1]) Vgl. jedoch S. 19.

[2]) Nach dem Gesetz vom 7. Juni 1849 nur dem letzteren.

kennt das neue Gesetz auch unterjährige Versicherungen von Mobiliar (mit alleiniger Ausnahme des Theatermobiliars) und zwar soll:

1. 1/3 der Jahresprämie für die Zeit von 3 Monaten und darunter
2. 2/3 „ „ „ „ „ „ „ „ und 1 Tag bis zu 6 Monaten
3. die ganze Jahresprämie für 6 Monate und 1 Tag bis zu 1 Jahr

erhoben werden (Art. 10).

Am 1. Januar 1879 trat das Gesetz in Kraft[1]) und besteht abgesehen von einer am 28. Mai 1888 vorgenommenen Modifikation des Art. 18 in derselben Form bis heute. Anlaß zu der erwähnten Änderung gab eine Revision des Departements der Finanzen, bei welcher die mit der Nachprüfung beauftragte Kommission unter anderem feststellte, daß trotz der verschärften Bestimmungen des Art. 3 über die Schadensabschätzung noch vielfach zu hohe Entschädigungen gezahlt worden waren. Diesem Übelstande glaubte man am besten dadurch begegnen zu können, daß man die Abschätzung auch der Mobiliarschäden nun ausschließlich den Kommissionen für Abschätzung der Immobiliarschäden, die bisher nur wahlweise neben den durch die Friedensrichter ernannten Kommissionen mit der Taxation der Fahrhabeschäden betraut werden konnten, übertrug. Die seit dem Erlaß dieser Bestimmung gemachten Erfahrungen zeigen, daß die Abschätzungen schneller, sachkundiger und auch billiger als vorher durchgeführt werden.

Unterm 30. August 1878 erließ der Regierungsrat im Anschluß an das Gesetz vom 24. November 1877 wiederum ein Reglement, welches sich im großen und ganzen an das vom 9. Oktober 1849 anlehnt. Wesentliche Änderungen enthalten nur die Artikel 9—11 und 13, von denen die zuerst genannten die Vorschriften über die Translokation versicherten Mobiliars enthalten, und der letztere Teilprämien für die im Laufe des Jahres erfolgende Mehrung oder Minderung des Mobiliars an Wert oder Stückzahl für zulässig erklärt.

Über jeden Wohnungswechsel soll nunmehr, bei Vermeidung der Entziehung des 5. Teils der Entschädigungssumme[2]) im Brandfalle, dem Distriktseinnehmer Anzeige erstattet werden. Ferner ist beim Transport des Mobiliars in ein Gebäude anderer Gefahrenklasse eine neue

[1]) Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes fand eine außerordentlich starke Mehrung der Versicherungssumme statt, während man infolge des Ausschlusses der hohen Risiken eine Abnahme erwarten sollte. Es scheint fast, als ob die Bevölkerung infolge dieses Ausschlusses um so genauer und sorgfältiger ihre übrige Habe versichert habe.

[2]) Bis dahin: bei Vermeidung des Verlustes des ganzen Entschädigungsanspruchs.

Police unter gleichzeitiger entsprechenden Prämienzahlung für das ganze laufende Jahr zu errichten.[1]) Geht dagegen das Mobiliar infolge des Wohnungswechsels nur in eine andere Kategorie [2]) über, so gilt die einmal bezahlte Prämie auch für den Rest des Jahres (Art. 9—11).

Nach Artikel 13 kann jeder Fahrhabebesitzer, dessen Mobiliar sich im Laufe des Versicherungsjahrs vermehrt oder vermindert, jederzeit eine dem neuen Gesamtbestande entsprechende Police errichten und hat dann eine der Dauer der Änderung des Besitzstandes entsprechende Teilprämie in Höhe der für diese Art von Prämien im Artikel 10 des Gesetzes vom 24. November 1877 fixierten Beträge [3]) zu zahlen.[4])

Des weiteren ordnet das Reglement an, daß die mit der Nachprüfung der Policen beauftragte Kommission nicht nur auf Vermeidung von Überversicherungen, sondern auch von zu niedrigen Versicherungen zu achten und der Fahrhabebesitzer, welcher den Wert seines Mobiliars um $^1/_5$ [5]) des reellen Werts zu hoch oder zu niedrig angibt, die Kosten der Nachprüfung zu tragen hat (Art. 3—6). Das Feststellungs- und Abschätzungsverfahren nach dem Brandfalle hat nur unwesentliche Veränderungen erlitten.

Diesem Reglement folgte am 22. Juni 1897 ein anderes, welches jedoch fast wörtlich mit jenem übereinstimmt. Nur darin sind Abänderungen getroffen, daß die Policenkontrollkommission nunmehr nur noch aus 2 Mitgliedern bestehen und der Versicherte selbst [6]) die Pflicht zur Anzeige eines bei ihm stattgehabten Brandes beim Friedensrichter resp. Einnehmer haben soll.

Eine weitere Änderung der gesetzlichen, wie der im Verwaltungswege erlassenen Bestimmungen hat seitdem nicht mehr stattgefunden.

Die Handhabung der Versicherung geht sonach zur Zeit in folgender Weise vor sich:

Die Versicherung beginnt mit der Einreichung der Police seitens des Fahrhabebesitzers und sie bleibt zu Gunsten der versicherten Gegenstände auch bestehen, wenn diese in anderen Besitz übergehen. Liegt am Schlusse des Versicherungsjahres keine Änderung im Besitzstande vor, so wird die Gültigkeit der Police immer um ein weiteres Jahr

---

[1]) Bisher war in einem solchen Falle nur Anzeige an den Einnehmer nötig. Police und Prämie blieben bis zum Schlusse des Jahres bestehen.

[2]) Vgl. S. 16.

[3]) Vgl. S. 19.

[4]) Nach dem bis dahin gültigen Reglement vom 9. Oktober 1849 konnte das hinzukommende Mobiliar durch Errichtung einer nur die Vermehrung enthaltenden Zusatzpolice versichert werden. Jedoch war dafür in jedem Falle die volle Jahresprämie zu entrichten (vgl. auch S. 13).

[5]) Bisher $^1/_6$ über den reellen Wert.

[6]) Anstatt des Gemeinderats.

verlängert. Dagegen ist eine neue Police einzureichen: 1. bei jeder Änderung des Mobiliarbestandes — auch innerhalb des Geschäftsjahrs — unter Entrichtung einer dem neuen Bestande und der Versicherungsdauer innerhalb des laufenden Jahres entsprechenden Prämie bezw. Teilprämie und 2. beim Transport bereits versicherten Mobiliars in ein Gebäude höherer Gefahrenklasse unter Entrichtung einer entsprechenden Prämie für das ganze laufende Jahr.

Im Brandfalle bleibt die Police für den übrig gebliebenen Teil des Mobiliars bis zum Schlusse des Jahres in Kraft.[1])

Kollektivversicherungen sind im Gesetz nicht vorgesehen, haben bisher nicht stattgefunden und sind auch nicht in Aussicht genommen.

Von der Befugnis, Rückversicherungen abzuschließen, ist kein Gebrauch gemacht worden, weil die Rückversicherungsgesellschaften nach Ansicht des Regierungsrats zu hohe oder doch wenigstens so hohe Prämien beanspruchten, daß deren Entrichtung auf die Länge der Zeit über die Kräfte der Kantonalanstalt gegangen wäre. Man hat erst neuerdings konstatiert, daß an Rückprämien allein in den Jahren 1900 und 1901 — für Gebäude- und Mobiliarrückversicherung zusammen — ca. 2 Millionen Fr. zu entrichten gewesen wären (während an Prämien in dieser Zeit in beiden Anstalten überhaupt nur 2 467 065,55 Fr. eingenommen waren), und hat daher einstweilen wieder von der Rückversicherung Abstand genommen.

Die Entschädigung erfolgt nur für tatsächlich festgestellte Verluste und zwar wird, wenn der in der Police angegebene Wert dem reellen Mobiliarwert entspricht, eine dem Versicherungswerte bei Totalverlust gleiche, bei teilweisem Verlust proportionale Summe gewährt. Bei Überversicherung ist gleichfalls nur der reelle Wert des verbrannten bezw. beschädigten Mobiliars zu ersetzen. Bei Versicherung unter dem reellen Werte (sei es infolge beabsichtiger Prämienersparung seitens des Versicherungsnehmers, sei es infolge Zunahme des Mobiliars an Menge und Wert im Laufe des Versicherungsjahres) wird im Brandfalle, wenn sich der Wert der geretteten Sachen noch höher oder gleich dem in der Police angesetzten Wert erweist, keine Entschädigung, und wenn sich der Wert der geretteten Sachen niedriger als der versicherte Wert erweist, nur eine dem versicherten Wert nach Abzug des Werts des geretteten Mobiliars von diesem entsprechende Entschädigungssumme gewährt.

---

[1]) In der Praxis entgegen den Bestimmungen des Art. 26 des Reglements vom 22. Juni 1897 derartig gehandhabt. — Dieses, sowie das in den beiden folgenden Absätzen Enthaltene hat Verfasser durch persönliche Rücksprache mit den zuständigen Behörden in Lausanne ermittelt.

Es ergibt sich demnach, wenn man als den reellen Mobiliarwert 2000,00 Fr. annimmt, folgende Entschädigungstabelle:

	Reeller Wert des Mobiliars	Versicherter Wert	Brandschaden	Geretteter bezw. verringerter Wert	Höhe der Entschädigung
I. bei dem Mobiliarwert entsprechender Prämienentrichtung	a.*) 2000	2000	2000	0	2000
	b.*) 2000	2000	1500	500	1500
II. bei Überversicherung	a.*) 2000	3000	2000	0	2000
	b.*) 2000	3000	1500	500	1500
III. bei Unterversicherung	a.*) 2000	1000	2000	0	1000
b. gerettete Sachen gleich dem versicherten Wert	b.*) 2000	1000	1000	1000	0
c. Wert der geretteten Sachen höher als der versicherte Wert	c.*) 2000	1000	500	1500	0
d. Wert der geretteten Sachen niedriger als der versicherte Wert	d.*) 2000	1000	1500	500	500

Vor einem sich aus zu niedriger Versicherung ergebenden Verluste kann sich der Versicherungsnehmer bei Ab- und Zunahme der Anzahl und des Werts des Mobiliars durch Einreichung einer dem neuen Stande entsprechenden Police und Entrichtung einer Teilprämie schützen. Tatsächlich sind denn auch in der Praxis nur ganz vereinzelte Fälle vorgekommen, in denen der Versicherte trotz der Versicherung völlig leer ausgegangen ist.

Ob infolge des besonders seit dem Gesetze vom 28. Mai 1888 strenger gehandhabten Verfahrens bei Abschätzung der Brandschäden die Zahl der aus zu hoher Vergütung von Brandschäden resultierenden Bereicherungen zurückgegangen ist, sowie ob die Zahl der in betrügerischer Absicht seitens der Versicherungsnehmer erfolgten Brandstiftungen mit Einführung des Obligatoriums oder späterhin ab- oder zugenommen

*) a bedeutet Totalverlust; b, c, d partieller Verlust.

hat, kann leider nicht festgestellt werden, da jede Statistik darüber fehlt.[1]) Eine solche anzustellen stößt deshalb auf große Schwierigkeiten, weil zwar häufig — namentlich bei einsam gelegenen Häusern und Gehöften — Fälle mutmaßlicher Brandstiftung, sehr selten aber solche erwiesener Brandstiftung vorliegen.

Die Jahresprämien, deren jeweilige Höhe aus den Tabellen auf Seite 25, 26 ersichtlich ist, haben in dem Zeitraum von 1850 bis 1878 häufig nicht zur Deckung der fälligen Entschädigungssummen gereicht. In solchen Fällen sind dann die Passiva entweder durch die aus den vorhergehenden Jahren überschriebenen Überschüsse oder, wenn solche nicht vorhanden waren, durch Zuschlagsprämien ausgeglichen worden. Seit der auf Grund des § 14 des Gesetzes vom 24. November 1877 vom Jahre 1879 ab üblichen neuen Prämienberechnung haben die Jahresprämien außer in den Jahren 1880 und 1883 zur Deckung der Jahresausgaben jedoch immer genügt. In den genannten beiden Jahren fanden außergewöhnlich zahlreiche resp. große Feuersbrünste[2]) statt, welche die Verwendung nicht nur der Jahreseinnahmen, sondern auch 1880 eines Teils und 1883 des gesamten Reservefonds und die Erhebung einer Zuschlagsprämie von 20 % in den nächsten 4 Jahren notwendig machten.

Der Reservefonds hatte zur Zeit des Brandes von 1883 eine Höhe von 277 544 Fr., war dann, wie bereits erwähnt, mit Genehmigung des Großen Rats[3]) zu Entschädigungszwecken hergegeben worden, und erreichte, da auch die Überschüsse des Jahres 1884 noch zur Deckung von Verbindlichkeiten aus dem Jahre 1883 verwandt werden mußten, erst wieder im Jahre 1885 einen Bestand von 7075 Fr. Seitdem ist er ständig angewachsen und hat bereits am 31. Dezember 1901 den auf 2 Millionen Fr. festgesetzten Höchstbestand überschritten.[4]) Gemäß Art. 17 des Gesetzes vom 24. November 1877 ist demnach der Zeitpunkt herangekommen, in dem sich der Große Rat über die Verwendung des Überschusses und anderweitige Gestaltung der Prämienberechnung schlüssig werden muß.[5])

Von dieser ursprünglich beabsichtigten Regelung der Angelegenheit hat man jedoch regierungsseits Abstand genommen, gedenkt nun vielmehr, durch eine diesbezügliche Modifikation des Gesetzes vom 24. November 1877 eine weitere erhebliche Erhöhung des Reservefonds herbeizuführen. Grund hierfür ist neben einer weiteren Sicherung des Bestandes der

[1]) Erst neuerdings wird ein Verzeichnis angelegt (laut persönlicher Rücksprache).
[2]) In Vallorbes, vgl. die Tabelle auf S. 26.
[3]) Siehe S. 17.
[4]) Er belief sich auf 2 237 742,42 Fr.
[5]) Vgl. S. 17.

Kantonalanstalt hauptsächlich wohl auch der Plan, die Versicherung der seit dem Gesetz vom 24. November 1877 ausgeschlossenen Mobilien in industriellen Zwecken dienenden Gebäuden mittlerer und höchster Gefahrenklasse wieder unbeschränkt zu übernehmen und der daraus entstehenden Mehrung des Risikos eine entsprechende Erhöhung der Sicherungsmittel gegenüberzustellen.

Der Kanton Waadt hat sonach fast 30 Jahre lang nach der Begründung seiner Mobiliarversicherungsanstalt an dem staatlichen Versicherungsmonopol festgehalten. In der Folgezeit hat er dann zwar, weil die bisherigen Rechnungsergebnisse die Herbeiführung eines dauernd günstigen und gesicherten Standes der Anstalt ohne anderweitige Maßregeln nicht erwarten ließen, durch Abstoßung der größeren Risiken, deren fernere Versicherung bei Privatgesellschaften er genehmigte, mit dem Prinzip des reinen Staatsmonopols gebrochen. Da nun aber durch die infolge der genannten Beschränkung ermöglichte Ansammlung eines Reservefonds der Bestand der Anstalt hinreichend gesichert erscheint, strebt Waadt danach, das Monopol im ursprünglichen d. h. vollen Umfange wieder herzustellen.

Ob zur Verwirklichung dieser Absicht jetzt schon der richtige Zeitpunkt gekommen ist oder ob nicht besser einstweilen ein weiteres Anwachsen des Reservefonds abzuwarten wäre, wird jedoch noch Gegenstand eingehender Überlegung sein müssen. Empfehlenswerter als die alsbaldige Vervollständigung des Monopols wäre vielleicht zunächst die Milderung gewisser Härten in den zur Zeit geltenden Bestimmungen, wie die Entrichtung der höheren Prämie für das ganze laufende Jahr beim Umzuge (innerhalb eines Jahres) in ein Haus höherer Gefahrenklasse ohne Anrechnung der bereits für denselben Zeitraum gezahlten niedrigeren Prämie und der Wegfall jeder Entschädigung im Falle des Art. 26. Solche Änderungen ließen sich beim derzeitigen Vermögensstande der Anstalt wohl schon jetzt unbedenklich vornehmen.

Im folgenden sollen die Rechnungsergebnisse der Mobiliarversicherung vom Jahre 1850 bis Ende 1901 verzeichnet werden.

Tabelle I [1]) stellt die Ergebnisse vom Beginn des Geschäftsbetriebs der Kantonalanstalt bis zum Inkrafttreten des zur Zeit noch geltenden Gesetzes dar und Tabelle II vervollständigt jene bis zum Ende des Jahres 1901. In Tabelle I ist zu berücksichtigen, daß in den Prämiensummen nicht nur die Summe der jeweiligen Jahresbeiträge, sondern auch Nachschußprämien zum Zwecke der Deckung der jeweiligen die Ein-

[1]) Die Tabellen sind teils nach persönlichen Ermittelungen, teils nach den Jahresberichten der waadtländischen Brandversicherungsanstalt zusammengestellt.

nahmen übersteigenden Entschädigungssummen enthalten sind. Dadurch erklären sich die großen Schwankungen der Beträge in den einzelnen Jahren. Ein dauernder Überschuß der Prämieneinnahmen über die Entschädigungsausgaben begann erst mit dem Jahre 1873. Am Ende des Jahres 1877, in welchem durch das Gesetz vom 24. November 1877 die Bildung eines Reservefonds angeordnet war, war ein Aktivbestand von 137 721,67 Fr. vorhanden, welcher mit dem Überschuß aus dem Jahre 1878 zusammen beim Inkrafttreten des genannten Gesetzes vom 1. Januar 1879 bereits einen Reservefonds von 211 509,09 Fr. bildete.

Tabelle I. Resultate von 1850—1878.

Jahre	Versicherte Summen Fr.	Prämien Fr.	Entschädigungen Fr.	Zahl der Brände	Zahl der Entschädigten	Verwaltungskosten [2] Fr.	Reservefonds Fr.
1850	94 824 646	67 657	144 398	— [1]	— [1]	— [1]	
1851	139 722 336	163 291	102 450	51	121	5229	
1852	139 636 989	163 801	142 140	— [1]	— [1]	— [1]	
1853	139 449 052	108 415	127 260	52	173	3896	
1854	141 222 052	107 704	179 137	69	239	5400	
1855	143 613 333	165 741	166 976	50	159	5447	
1856	147 018 458	166 826	110 226	37	55	4834	
1857	149 489 652	114 788	112 867	46	113	5200	Kein Reservefonds angesammelt. Die Jahresüberschüsse zur Deckung der Defizits der folgenden Jahre verwandt.
1858	155 720 197	120 180	178 735	39	129	4660	
1859	162 655 533	185 488	132 431	43	141	5797	
1860	171 029 271	129 834	193 122	43	119	5940	
1861	179 689 546	200 369	227 397	56	198	6319	
1862	185 532 885	207 556	160 333	51	159	6623	
1863	189 842 985	143 087	165 587	45	104	5042	
1864	197 327 569	221 117	219 847	59	163	5219	
1865	205 582 595	225 881	359 907	85	267	5735	
1866	209 934 415	308 288	146 630	40	100	4766	
1867	213 582 919	235 279	262 586	64	206	4939	
1868	219 437 453	241 607	384 223	79	251	5154	
1869	221 394 887	323 958	192 636	55	137	4050	
1870	227 495 574	329 876	359 852	67	227	4439	
1871	229 679 883	334 231	101 027	50	94	4129	
1872	234 714 606	171 408	346 244	54	157	4573	Aktivsaldo
1873	244 808 711	348 725	119 977	56	107	4831	159 989
1874	251 770 180	182 662	217 083	59	132	3844	121 579
1875	261 699 116	189 746	160 890	57	100	5156	145 279
1876	263 905 065	191 361	129 416	46	98	4105	204 800
1877	272 977 143	196 277	260 118	56	143	4469	137 721,67
1878	279 571 029	295 636	214 210	69	156	7639	211 509,09

[1]) Unbekannt.

[2]) Als solche wurden gerechnet die frais d'administration und die frais d'expertises.

Tabelle II enthält außer den in Tabelle I enthaltenen Rubriken: Versicherungssummen, Prämieeinnahmen, gezahlte Entschädigungen, Zahl der Brände und der Brandbeschädigten und Höhe der Verwaltungskosten noch den jeweiligen Bestand des Reservefonds.

Tabelle II. Resultate von 1879—1901.

Jahre	Versicherungs-Summe Fr.	Prämien Fr.	Entschädigungen Fr.	Zahl der Brände	Zahl der Entschädigten	Verwaltungskosten Fr.	Reservefonds Fr.
1879	315 673 141	282 007	214 813	80	182	28 870	250 779,03
1880	318 017 407	293 529	334 858	103	392	14 872	183 240
1881	318 379 478	292 756	260 832	93	255	7 588	201 718
1882	318 389 354	293 203	198 858	74	235	7 791	277 544
1883	319 767 406	295 180	799 332[1])	119	459	19 857	[2]) 251 288
1884	321 955 092	356 429[4])	233 682	102	250	22 690	[3]) 163 380
1885	322 345 538	360 099[4])	156 467	66	142	19 136	7075
1886	323 876 270	361 547[4])	143 591	69	160	25 396	199 975
1887	326 218 762	364 689[4])	221 750	81	163	28 193	320 385
1888	326 974 734	365 304[4])	215 490	88	188	29 110	447 677
1889	329 513 411	305 973	121 555	75	92	18 503	613 510
1890	334 086 488	308 588	221 858	117	318	17 236	695 295
1891	340 306 432	313 975	140 887	74	161	17 926	862 433
1892	347 590 575	321 879	186 315	78	186	21 765	992 657
1893	354 970 210	326 724	276 307	116	253	25 116	1049 353
1894	361 426 329	332 799	249 649	107	195	24 417	1137 113
1895	372 091 561	342 354	209 961	117	221	27 713	1270 958
1896	383 629 345	352 312	187 922	107	262	29 089	1 431 899
1897	396 299 943	362 777	152 298	101	196	27 911	1 646 681
1898[5])	456 995 670	416 628	368 303	145	335	24 646	1 662 134
1899	465 219 750	424 071	314 196	121	376	30 875	1 794 511
1900	473 583 235	430 993	312 232	133	288	31 563	1 934 312
1901	482 052 208	438 916	165 939	132	217	30 833	2 237 742

Zu den Verwaltungskosten sind gerechnet in Tabelle I: frais d'administration und frais d'expertises und in Tabelle II außer diesen noch frais de poursuites, frais divers und frais de la vérification des polices d'assurance mobilière.[6])

Das Verhältnis der Prämien zur Versicherungssumme und ihr Prozentbetrag von den gezahlten Entschädigungen ist in folgender Übersicht zur Darstellung gebracht.

[1]) Großer Brand von Vallorbes.

[2])
[3])} Passivsaldos.

[4]) In der Summe ist ein Prämienzuschlag von 20 % enthalten, der infolge des großen Brandes in Vallorbes nötig geworden war.

[5]) Generalrevision der Policen.

[6]) Vgl. die Staatsverwaltungsberichte und les comptes des assurances contre l'incendie.

An Prämien wurden durchschnittlich pro mille der Versicherungssumme gezahlt:				Von der Prämieneinnahme wurde an Brandschäden bezahlt:			
1850	0,71 ‰	1876	0,72 ‰	1850	213,4 %	1876	67,6 %
1851	1,16 „	1877	0,72 „	1851	62,7 „	1877	132,5 „
1852	1,17 „	1878	1,05 „	1852	86,7 „	1878	72,4 „
1853	0,78 „	1879	0,89 „	1853	117,3 „	1879	76,1 „
1854	0,76 „	1880	0,92 „	1854	166,3 „	1880	114,0 „
1855	1,15 „	1881	0,92 „	1855	100,7 „	1881	89,0 „
1856	1,13 „	1882	0,92 „	1856	66,0 „	1882	67,8 „
1857	0,77 „	1883	0,92 „	1857	98,3 „	1883	270,7 „
1858	0,77 „	1884	1,10 „	1858	148,7 „	1884	65,5 „
1859	1,14 „	1885	1,10 „	1859	71,3 „	1885	43,4 „
1860	0,76 „	1886	1,10 „	1860	148,7 „	1886	39,7 „
1861	1,12 „	1887	1,11 „	1861	113,4 „	1887	60,8 „
1862	1,11 „	1888	1,11 „	1862	77,2 „	1888	58,9 „
1863	0,75 „	1889	0,93 „	1863	115,7 „	1889	39,6 „
1864	1,12 „	1890	0,92 „	1864	99,4 „	1890	71,2 „
1865	1,09 „	1891	0,92 „	1865	159,2 „	1891	44,8 „
1866	1,47 „	1892	0,92 „	1866	47,5 „	1892	57,8 „
1867	1,10 „	1893	0,92 „	1867	111,5 „	1893	84,5 „
1868	1,10 „	1894	0,92 „	1868	159,0 „	1894	75,0 „
1869	1,46 „	1895	0,92 „	1869	59,4 „	1895	61,3 „
1870	1,45 „	1896	0,92 „	1870	109,0 „	1896	53,3 „
1871	1,45 „	1897	0,92 „	1871	30,2 „	1897	41,9 „
1872	0,73 „	1898	0,91 „	1872	201,9 „	1898	88,4 „
1873	1,42 „	1899	0,91 „	1873	34,4 „	1899	74,0 „
1874	0,76 „	1900	0,91 „	1874	118,8 „	1900	72,0 „
1875	0,72 „	1901	0,91 „	1875	84,7 „	1901	37,8 „

(incl. e. Zuschlagsprämie von 20 %)

Der Durchschnitt betrug also 1850—1878: 1,02, 1879—1901: 0,96.

Der Durchschnitt betrug also 1850—1878: 105,9, 1879—1901: 73,4.

Auf 1000 Fr. Versicherungssumme kam durchschnittlich eine Entschädigungssumme von:

1850	1,52 Fr.	1863	0,87 Fr.	1876	0,49 Fr.	1889	0,37 Fr.
1851	0,73 „	1864	1,11 „	1877	0,95 „	1890	0,66 „
1852	1,02 „	1865	1,75 „	1878	0,76 „	1891	0,41 „
1853	0,91 „	1866	0,69 „	1879	0,68 „	1892	0,54 „
1854	1,26 „	1867	1,23 „	1880	1,05 „ [1]	1893	0,78 „
1855	1,16 „	1868	1,75 „	1881	0,82 „	1894	0,69 „
1856	0,75 „	1869	0,87 „	1882	0,62 „	1895	0,56 „
1857	0,75 „	1870	1,58 „	1883	2,49 „ [1]	1896	0,49 „
1858	1,15 „	1871	0,44 „	1884	0,72 „	1897	0,38 „
1859	0,81 „	1872	1,47 „	1885	0,48 „	1898	0,81 „
1860	1,13 „	1873	0,49 „	1886	0,44 „	1899	0,68 „
1861	1,27 „	1874	0,86 „	1887	0,68 „	1900	0,66 „
1862	0,86 „	1875	0,61 „	1888	0,66 „	1901	0,34 „

Der Durchschnitt betrug also: 1850—1878: 1,02 ‰, 1879—1901: 0,70 ‰.

[1]) In den Jahren 1880 und 1883 ist zur Deckung der die Prämieneinnahmen überschreitenden Entschädigungsverpflichtungen der Reservefonds angegriffen worden.

Die Höhe der Verwaltungskosten in den Jahren 1879—1901 betrug in Prozenten der Prämieneinnahmen (I) resp. in pro mille der Versicherungssumme (II):

I.				II.			
1879	10,2 %	1890	5,5 %	1879	0,091 ‰	1890	0,051 ‰
1880	5,0 „	1891	5,7 „	1880	0,046 „	1891	0,052 „
1881	2,5 „	1892	6,7 „	1881	0,024 „	1892	0,062 „
1882	2,6 „	1893	7,6 „	1882	0,024 „	1893	0,070 „
1883	6,7 „	1894	7,3 „	1883	0,062 „	1894	0,067 „
1884	6,3 „	1895	8,0 „	1884	0,070 „	1895	0,074 „
1885	5,3 „	1896	8,2 „	1885	0,059 „	1896	0,075 „
1886	7,0 „	1897	7,6 „	1886	0,078 „	1897	0,074 „
1887	7,7 „	1898	5,9 „	1887	0,086 „	1898	0,053 „
1888	7,9 „	1899	7,2 „	1888	0,089 „	1899	0,066 „
1889	6,6 „	1900	7,3 „	1889	0,056 „	1900	0,066 „
		1901	7,0 „			1901	0,063 „

Durchschnitt 1879—1889: 6,1% bezw. 0,062 ‰
„ 1890—1901: 7,0% „ 0,064 ‰.

Zu den Verwaltungskosten, welche sich im wesentlichen aus Gehältern und Tagegeldern zusammensetzen, sind hierbei nur die laufenden Ausgaben, also außer den frais d'administration die frais d'expertises après sinistres, frais de poursuites, frais divers und frais de la vérification des polices d'assurance mobilière, nicht aber die durch die Generalrevision im Jahre 1898 verursachten einmaligen Ausgaben in den Jahren 1897 und 1898 gerechnet.

Eine Gegenüberstellung der Verwaltungskosten der Immobiliar- und der Mobiliarbrandversicherungsanstalt a) in % der Prämieneinnahmen und b) in ‰ der Versicherungssummen in den Jahren[1]) 1895—1901 ergibt folgende Resultate:

	Verwaltungskosten der Immobiliarbrandversicherungsanstalt:	Verwaltungskosten der Mobiliarbrandversicherungsanstalt:
a)	1895 9,5 %	8,0 %
	1896 8,3 %	8,2 %
	1897 8,7 %	7,6 %
	1898 8,3 %	5,9 %
	1899 8,2 %	7,2 %
	1900 7,9 %	7,3 %
	1901 7,4 %	7,0 %
	durchschnittlich 8,3 % der Prämieneinnahmen:	durchschnittlich 7,3 % der Prämieneinnahmen:
b)	1895 0,101 ‰	0,074 ‰
	1896 0,088 ‰	0,075 ‰
	1897 0,092 ‰	0,074 ‰
	1898 0,088 ‰	0,053 ‰
	1899 0,087 ‰	0,066 ‰
	1900 0,084 ‰	0,066 ‰
	1901 0,078 ‰	0,063 ‰
	durchschnittlich 0,088 ‰ der Versicherungssummen.	durchschnittlich 0,067 ‰ der Versicherungssummen.

[1]) Das Zahlenmaterial der Immobiliarbrandversicherungsanstalt steht dem Verfasser nur vom Jahre 1895 an zur Verfügung.

Während sonst die Verwaltungskosten bei den Mobiliarbrandversicherungsanstalten erheblich höhere Prozente der Prämieneinnahmen verschlingen, als bei den Immobiliarbrandversicherungsanstalten,[1]) bringt, wie ersichtlich, die waadtländische Monopolanstalt für Mobiliarbrandversicherung es fertig, sogar noch etwas billiger zu arbeiten, als ihre Schwesteranstalt für Immobiliarbrandversicherung.

Nachstehend teilen wir noch einige Ziffern über den versicherten Immobiliarwert und den versicherten Mobiliarwert mit. Es betrug

	der Immobiliarwert	der Mobiliarwert
1850	127 000 000	94 824 646
1880	517 853 318	318 017 407
1890	576 841 922	334 086 488
1900	737 439 786	473 583 235
1901	761 516 142	482 032 208

Der versicherte Mobiliarwert belief sich demnach [2]):

1850	auf	74,0 %	des	versicherten	Immobiliarwerts.
1880	„	61,4 „	„	„	„
1890	„	57,9 „	„	„	„
1900	„	64,2 „	„	„	„
1901	„	63,3 „	„	„	„

Der Kopfbetrag des versicherten Mobiliars betrug:

1850	bei	199 453	Einwohnern	609	Fr.
1860	„	213 157	„	802	„
1880	„	238 730	„	1332	„
1890	„	247 655	„	1349	„
1900	„	279 152	„	1696	„

[1]) Vgl. Rustmann, Zur Frage der Mobiliarfeuerversicherung im Kgr. Bayern. Leipzig 1901 (Nr. 13 dieser Sammlung) S. 71 f. Siehe auch unten S. 57.

[2]) In Bayern, wo 1899 71,4 % der Haushaltungen für ihr Mobiliar bei privaten Gesellschaften versichert waren, betrug der versicherte Mobiliarwert 5909,5 Mill. M., der bei der staatlichen Immobiliarbrandversicherungsanstalt (mit Monopolcharakter) versicherte Immobiliarwert nur 5584,3 Mill. M.; allerdings besteht für Gebäude in Bayern kein Versicherungszwang, tatsächlich dürfte aber die Nichtversicherung selten vorkommen.

II. Kapitel.

Die obligatorische Mobiliarbrandversicherung im Kanton Freiburg.[1]

Im Kanton Freiburg begann die Strömung zu Gunsten der Einführung der obligatorischen Mobiliarversicherung zu Beginn der 80er Jahre des vorigen Jahrhunderts. Im Jahre 1883 gelangte an den Großen Rat eine Motion, welche, ohne auf die spezielle Gestaltung des Obligatoriums näher einzugehen, prinzipiell den Standpunkt der obligatorischen Mobiliarversicherung vertrat und zur Folge hatte, daß der Staatsrat mit der Berichterstattung hierüber und Beibringung von Vorschlägen betraut wurde. Letzterer befürwortete die Einführung der obligatorischen Mobiliarversicherung bei einer oder mehreren von der Regierung zu diesem Zwecke zu bezeichnenden Privatversicherungsgesellschaften und in diesem Sinne ist denn auch, nach einer Reihe von Jahren, während deren die Angelegenheit so gut wie ganz geruht hatte, das Gesetz betreffend die obligatorische Mobiliarbrandversicherung vom 5. Mai 1893 erlassen worden.

Dieses Gesetz bestimmt im besonderen, daß alle im Kanton befindlichen Mobilien bei einer gehörig bevollmächtigten Versicherungsgesellschaft gegen Feuerschaden zu versichern sind. Von der Versicherung sind jedoch nach Artikel 2 und 3 ausgeschlossen:

a) Gold- und Silbermünzen, Gold- und Silberstangen, Denkmünzen, Edelsteine und Juwelen;

b) Manuskripte, Schuldforderungen, Banknoten und Aktien, welcher Art sie auch sein mögen;

c) Gemälde, Glasmalereien und Kunstwerke;

d) Schießpulver und andere Knallstoffe, leicht entzündbare Stoffe, wie Petroleum, Essenzen, Firnisse, Spirituosen u. s. w.;

e) Schiffe und Zubehör;

f) das Fahrzeug der Eisenbahnen und die auf Bahnhöfen gelagerten Waren;

[1]) Berichte des eidgenössischen Versicherungsamts 1896—1900.

g) die in der Gebäudeschätzung schon inbegriffenen Gegenstände, das Mobiliar und die Waren, welche in Papier- und Sägemühlen, in Brennstoffmagazinen, Gießereien, Gerbereien, Färbereien, Ziegel- und Glashütten, Ölmühlen, Parketterien, in Fabriken chemischer Produkte und Zündhölzchenfabriken, in nicht landwirtschaftlichen Brennereien, in Kalk-, Gips- und Zementöfen und anderen ähnlichen Hüttenwerken vorhanden sind;

h) die Brücken, Schoppen und andere Gebäulichkeiten, welche in dem Kataster nicht zu verzeichnen sind;

i) das Mobiliar, welches sich in Sennhütten befindet, die 100 m von der nächsten Wohnung entfernt sind.

k) die zum Pferde und zum Rindviehgeschlechte gehörenden Tiere, welche bei den Versicherungskassen des Kantons versichert sind.

Die Überwachung der Durchführung der Versicherung ist den Gemeinderäten übertragen, welche zu diesem Zwecke für jedes im Brandkataster der Gemeinde eingetragene Gebäude ein genaues Verzeichnis der Mobiliarversicherungsscheine führen und gelegentlich der Erhebung der Immobiliarversicherungssteuer eine Kontrolle bezüglich des Vorhandenseins der Policen ausüben. Für säumige Mobiliarinhaber schließen die Gemeinderäte auf deren Kosten Versicherungsverträge ab. Auch sind die Gemeinderäte befugt, auf Antrag von Gemeindemitgliedern Kollektivversicherungen für Mobiliar, dessen Wert jeweilig 1000 Fr. nicht übersteigt, zu vermitteln (Art. 4).

Zum Zwecke des Abschlusses von Verträgen sind von den Versicherungsgesellschaften Policeformulare zu liefern, auf welchen der Name und Wohnort des Versicherten, sowie dessen Unterschrift, die Katasterbezeichnung des Gebäudes, in dem sich das Mobiliar befindet, die Zahl sowie die Bezeichnung der versicherten Gegenstände, eine annähernde und mäßige Schätzung des Mobiliars nebst dem Gesamtbetrage des versicherten Werts, der Betrag der Versicherungssteuer und die durch das Fragenverzeichnis der Versicherungsgesellschaften verlangten nützlichen Aufschlüsse zu vermerken sind. Das diesergestalt aufgenommene und in 3 Exemplaren (je eins für den Versicherungsnehmer, die Versicherungsgesellschaft und die Staatsverwaltung) ausgestellte Inventar unterliegt dann bezüglich des Werts und des wirklichen Besitzes der vom Versicherten verzeichneten Gegenstände einer Nachprüfung seitens des Gemeinderats, welcher entweder das Inventar genehmigt oder seine Ausstellungen daran macht. Streitigkeiten über den Betrag werden durch Hinzuziehung von Sachverständigen, bei deren Nichteinigung die Durchschnittsschätzung ausschlaggebend ist, erledigt.

Bezüglich des Umfangs der Versicherung ist die Bestimmung getroffen, daß jeder Fahrhabebesitzer sein Mobiliar mindestens zu $^6/_{10}$

der Inventarsumme versichern muß. Bodenerzeugnisse und Warenvorräte sind nach dem Durchschnittsvorrat in Ansatz zu bringen. Jedoch kann eine vorübergehende Anhäufung auch durch eine Zusatzversicherung gegen Brandschaden versichert werden. Bei andauernder Veränderung des Besitzstandes — sei es Minderung oder Mehrung — ist seitens des Versicherten eine Revision des Inventars zu beantragen.

Neben den Gemeinderäten besteht noch die zentrale Versicherungskommission als Überwachungsbehörde, welche seitens der Vertreter der Gesellschaften über alle Änderungen sowie den Versicherten gewährte Vergünstigungen auf dem Laufenden zu erhalten ist.

Die Versicherungsbedingungen, die Höhe der Prämien, die Schadensermittlung 2c. wird durch die Police geregelt. Die Gesellschaften sind verpflichtet, die Versicherung alles Mobiliars mit Ausnahme der in § 2 und 3[1]) benannten Gegenstände mindestens zu $^6/_{10}$ des Werts zu übernehmen. Eine Ablehnung kann nach § 15 des Vollzugsbeschlusses zu diesem Gesetze nur dann erfolgen, wenn seitens der in Anspruch genommenen Versicherungsgesellschaft der Beweis erbracht wird, daß sie in der betreffenden Gemeinde schon eine Summe versichert hat, welche dem Wert der versicherten Gebäude gleichkommt, wenn derselbe durch die Zahl der Vertragsgesellschaften geteilt wird. Eine Abweisung eines Versicherten wegen Nichtentrichtung seines Beitrages ist nur zulässig, wenn der Gesellschaft ein Verlustschein gegen den Versicherten ausgestellt ist.

An Gebühren sind für Prüfung und Untersuchung des Inventars von den Versicherungsnehmern 50 Rappen bis 5 Fr. zu entrichten.

Jeder ohne Genehmigung des Inventars abgeschlossene Vertrag ist nichtig und den dabei beteiligten Gesellschaftsagenten trifft eine Strafe von 50—200 Fr. Jede sonstige Verletzung der Gesetzesvorschriften hat eine Buße von 10—200 Fr. zur Folge. Wer doppelt versichert, wird mit Geldbuße belegt und verliert im Schadensfalle sein Anrecht an alle beteiligten Gesellschaften. Wer wissentlich den Schaden überschätzt, gerettete Sachen verbirgt oder sich zum Nachweise des Schadens gefälschter Urkunden bedient, kann aller seiner Rechte auf Entschädigung verlustig erklärt werden, ebenso der, welcher bei Abfassung der Police Waren oder Gegenstände, die das darin bezeichnete Risiko vermehren, nicht angegeben hat, sowie derjenige, welcher ohne vorherige sachbezügliche Erklärung ein Gewerbe oder Handwerk betreibt, das größere Gefahr bietet, als das in der Police angegebene. Außerdem kann in allen Fällen strafrechtliche Verfolgung eintreten.

Freiburg hat sonach, um dies kurz zu wiederholen, unter Abstand-

---

[1]) Vergl. S. 30, 31.

nahme von der Errichtung einer staatlichen Versicherungsanstalt die Versicherung der Mobilien bei Vertragsgesellschaften obligatorisch gemacht. Die Regierung beschränkt sich auf die Prüfung der Versicherungsverträge. Die Versicherung muß für $^6/_{10}$ des festgestellten Werts, kann jedoch nach Übereinkunft für $^7/_{10}$, $^8/_{10}$, $^9/_{10}$ und den ganzen Wert erfolgen. Bei Veränderung des Werts ist eine neue Inventarisierung vorzunehmen. Bei vorübergehend erhöhtem Werte ist eine Zusatzversicherung zulässig. Von der Befugnis, Kollektivversicherungen abzuschließen, ist in geeigneten Fällen Gebrauch gemacht worden.

Im allgemeinen ist man mit der derzeitigen Gestaltung der Mobiliarversicherung recht zufrieden. Irgend welche Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen steht zur Zeit nicht in Aussicht.[1])

Tabelle der Zahl der Policen und des versicherten Werts von 1893—1900:

	a) Mobiliarversicherung[2])		b) Immobiliarversicherung (zum Vergleiche beigefügt)	
	Zahl der Policen	Versicherter Wert	Zahl der Policen	Versicherter Wert
1893	11 132	81 486 484	31 287	117 044 435
1894	25 270	128 835 005	31 401	122 309 735
1895	23 760[3])	118 047 543[3])	31 516	125 782 095
1896	23 949	120 941 786	31 713	130 655 595
1897	23 875	123 456 794	31 942	135 676 025
1898	24 179	130 061 765	32 124	142 266 865
1899	24 962	631 412 202	32 379	150 011 375
1900	25 476	140 542 307	32 593	155 979 215

Die Zahl der Policen stieg nach Inkrafttreten des Versicherungszwanges im Jahre 1894 um 14138, der versicherte Wert um 47348521 Fr. gegen das Vorjahr.

Der versicherte Mobiliarwert betrug durchschnittlich pro Police:

1893: 7320 Fr.
1894: 5098 „
1900: 5516 „

Auf den Kopf der Bevölkerung kam im Jahr 1900 ein versicherter Mobiliarwert von 1098 Fr., also erheblich weniger als in Waadt,[4]) obwohl in diesem Kanton ein Teil der industriellen Fahrhabe von der Versicherung bei der staatlichen Anstalt ausgeschlossen ist.

[1]) Laut in Freiburg erhaltener Auskunft.

[2]) Die Zahlen sind den Rechenschaftsberichten über die Verwaltung des Staatsrats des Kantons Freiburg entnommen. Weiteres Zahlenmaterial ist darin nicht enthalten und anderswoher auch nicht erhältlich gewesen.

[3]) Als Grund des Rückganges der Zahl gegen 1894 wird Nachlässigkeit hinsichtlich der Erneuerung der Policen angegeben. Vgl. Rechenschaftsbericht 1895.

[4]) Siehe oben S. 29.

III. Kapitel.

Die obligatorische Mobiliarbrandversicherung im Kanton Glarus.[1]

Der Kanton Glarus hat im Jahre 1812 die staatliche obligatorische Immobiliarversicherung eingeführt, im Jahre 1831 ein neues Brandassekuranzgesetz erlassen und dieses in den Jahren 1852, 1865 und 1888 wiederholten Revisionen unterzogen. Gelegentlich der Revision vom Jahre 1865 gelangte auch die Frage der Einführung der staatlichen obligatorischen Mobiliarversicherung zur Erörterung. Diese fand jedoch wenig Anklang, da der Gedanke an den großen Brand von Glarus im Jahre 1861, durch den ein Schaden von 2 640 000 Fr. verursacht worden war, und an dessen Tilgung die gesamten Kantonsgenossen durch höhere Vermögens- und Kopfsteuern sowie erhöhte Salzpreise und die Hausbesitzer im besonderen noch durch eine Extrasteuer fühlbar beteiligt waren,[2] Regierung und Volk von Glarus nicht geneigt machte, den Staat, der wegen seiner Kleinheit keine geeignete Gefahrengemeinschaft darbot, ein weiteres Risiko übernehmen zu lassen. Dasselbe Bedenken wurde auch gegenüber einem diesbezüglichen Antrage vom Jahre 1878 geltend gemacht, und ebenso erging es dem 1880 auf Einführung der obligatorischen Mobiliarversicherung bei soliden Privatversicherungsgesellschaften gestellten Antrage und den wieder auf Einführung der staatlichen obligatorischen Mobiliarversicherung hinzielenden Motionen von 1885, 1889 und 1890. Der Landrat[3] insbesondere verhielt sich ablehnend und führte dafür neben dem Hinweis auf den Brand von 1861 und den erwähnten hieraus resultierenden Bedenken als Grund an, daß der freie Bürger in einem freien Staate so wenig als möglich in seiner privaten Tätigkeit vom Staate bevormundet werden sollte. Das Bestehen der staatlichen Immobiliarzwangsversicherungsanstalt könne von

[1]) Siehe Memorials für die ordentliche Landsgemeinde des Kantons Glarus, insbesondere 1885, 1889, 1890, 1894, 1895.

[2]) Vgl. Georg Schanz, Die Steuern der Schweiz in ihrer Entwicklung seit Beginn des 19. Jahrhunderts, III. Bd. S. 90, 91, Stuttgart 1890.

[3]) Der Landrat ist in Glarus die Volksvertretung, die man in den anderen Kantonen Kantonsrat nennt.

den Freunden des Antrags nicht geltend gemacht werden, da jene Anstalt zu einer Zeit gegründet worden sei, in der sich das private Versicherungswesen noch erst im Anfangsstadium befunden habe. Außerdem sei es aber auch zweifelhaft, ob die Schaffung eines neuen Monopols mit den Bestimmungen der Bundesverfassung über die Freiheit des Handels und der Gewerbe in Einklang zu bringen sei. Was die Zwangsversicherung bei Privatgesellschaften anbetreffe, so stehe dabei dieses Bedenken ja nicht im Wege. Aber auch diese Form könne nicht befürwortet werden, da sich, wie schon erwähnt, jeder derartige Zwang nicht mit dem freien Willensentschluß der Bürger eines freien Staates vereinbaren lasse.

Die Landsgemeinde von 1889 war nun zwar der Mobiliarversicherungsfrage insofern näher getreten, als sie den Landrat beauftragt hatte, im folgenden Jahre einen Gesetzentwurf vorzulegen; aber im Jahre 1890 verwarf sie diesen Entwurf hauptsächlich aus den oben angeführten Gründen.

Die Anhänger des Obligatoriums, der Kantonalverband glarnerischer Grütlivereine und der kantonale Arbeiterbund ließen sich jedoch durch diese Mißerfolge nicht abschrecken, sondern stellten im Jahre 1894 abermals einen diesbezüglichen Antrag unter gleichzeitiger Einreichung eines sich im wesentlichen an den Entwurf von 1890 anlehnenden Gesetzentwurfs sowie eines Vorschlages betreffend eine Änderung des Gesetzes über die Brandassekuranz vom 6. Mai 1888 zu Gunsten der staatlichen obligatorischen Mobiliarversicherung. Zu gleicher Zeit reichte auch die Mittwochsgesellschaft in Glarus einen Memorialsantrag des Inhalts ein:[1]) „Die hohe Landsgemeinde möge beschließen, die Versicherung des Mobiliars bei einer in der Schweiz konzessionierten Gesellschaft sei für jeden Kantonseinwohner obligatorisch". Und zu diesen beiden auf Einführung des Obligatoriums, wenn auch in verschiedenen Formen, gerichteten Anträgen kam noch als dritter ein Gegenantrag der Mehrheit des Landrates, von dem Obligatorium abzusehen, dafür aber den ärmeren Leuten die Möglichkeit zu gewähren, sich ihr Mobiliar auf Staatskosten versichern zu lassen.

Zur Begründung des ersten Antrages führten dessen Anhänger an, daß die Einführung der obligatorischen Mobiliarversicherung ein unabweisliches volkswirtschaftliches Postulat darstelle. Diesem könne jedoch nur durch die Zwangsversicherung bei einer Staatsanstalt entsprochen werden, wie durch die mit der kantonalen Gebäudeversicherung gemachten günstigen Erfahrungen erwiesen sei, und deshalb sei die Schaffung einer solchen unerläßlich. Das Risiko der Übernahme der Versicherung seitens des Staats sei zur Zeit nicht mehr so groß, da

[1]) Vgl. Memorial an die Landsgemeinde 1894 S. 18.

die Gefahr großer Brände durch die vervollkommneten Löscheinrichtungen eingeschränkt sei. Man habe zudem das günstige Resultat der Mobiliarversicherungsanstalt des Kantons Waadt vor Augen. Im übrigen liege, wie gesagt, eine volkswirtschaftliche Angelegenheit von allgemeinem Interesse vor, daher sei der Staat auch zur Übernahme eines gewissen Risikos berechtigt. Damit die neu zu gründende Kantonalanstalt aber in ihrem Anfangsstadium allen Eventualitäten gewachsen sei, werde eine zweckentsprechende Änderung des Gesetzes über die Brandassekuranz vom 6. Mai 1888 in Vorschlag gebracht, dahin lautend:[1])

„Die jährlichen Überschüsse der Brandassekuranzkasse werden zur Hälfte der neu zu gründenden staatlichen obligatorischen Mobiliarversicherung zugewendet, so lange als:

1. die Gebäudeassekuranzsteuer nicht mehr als 50 Rappen vom Tausend der Versicherungssumme beträgt;

2. der Reservefonds derselben auf mindestens 2 Millionen Fr. steht;

3. bis der Reservefonds der Mobiliarversicherungsanstalt eine halbe Million Fr. beträgt."

Der zugleich mit dem Antrage eingereichte Gesetzentwurf lehnte sich, wie bereits erwähnt, an den im Jahre 1890 auf Anordnung der Landsgemeinde von 1889 vom Landrate ausgearbeiteten, 1890 aber nicht genehmigten Entwurf an. Jedoch war insofern eine Abänderung vorgenommen, als die Versicherungsprämie von 1 Fr. auf 75 Rp. herabgesetzt war und zwar ohne Rücksicht auf die bauliche Beschaffenheit der das versicherte Mobiliar beherbergenden Gebäude. Diesen Prämiensatz hielt man für ausreichend zur Deckung des Bedarfs und für genügend niedrig, um auch die ärmere Bevölkerung ohne Härte dem Versicherungszwange unterwerfen zu können.

Die Mittwochsgesellschaft (welche, wie erwähnt, gleichfalls die Einführung des Obligatoriums empfahl), hielt dagegen die Übernahme des Risikos von seiten des Staats nach wie vor für untunlich. Die Feuersgefahr sei keineswegs durch die Löscheinrichtungen in nennenswertem Maße beschränkt. Auch könne der Staat nicht niedrigere Prämien als die gut fundierte, in jeder Beziehung den Versicherten volle Garantie bietende, auf Gegenseitigkeit beruhende Schweizerische Mobiliarversicherungsgesellschaft erheben. Und schließlich müßte der Staat bei der Prüfung der Policen und Schadensermittelung noch genauer vorgehen als die Privatgesellschaften, so daß die Versicherten eher schlechter als bisher dabei fahren würden. Daher sei nur der Zwang zur Versicherung bei konzessionierten Privatversicherungsgesellschaften zu empfehlen.

Dem gegenüber glaubte der Staatsrat, des Obligatoriums durch

---

[1]) Vgl. Memorial an die Landsgemeinde 1894 S. 18.

Einführung der Versicherung des Mobiliars der ärmeren Klasse von Staats wegen ganz entraten zu können. Von seiten des Staats wäre dann alles geschehen, die Mobilarversicherung allgemein zu machen. 75 % der Familien seien bereits versichert. Unter den übrigen 25 % befänden sich fast nur die Ärmeren und diesen sei durch die obige Versicherung geholfen. Wer es darnach noch unterlasse, sein Mobiliar zu versichern, müsse selbst den Schaden tragen.

Bei der Abstimmung am 6. Mai 1894 gelangte der oben erwähnte vom Kantonalverband glarnerischer Grütlivereine und dem kantonalen Arbeiterbund eingereichte Gesetzentwurf betr. die obligatorische staatliche Mobiliarversicherung [1]) zur Annahme mit der Maßgabe, daß das Gesetz am 1. Juli 1895 in Kraft treten sollte. Zugleich wurde auch die beantragte Abänderung des § 17 des Gesetzes vom 6. Mai 1888 [2]) genehmigt.

Gegen den Beschluß der Landsgemeinde wurden von den interessierten Versicherungsgesellschaften, sowie von privater Seite vier Rekurse beim Bundesrat eingelegt, welcher jedoch in sämtlichen Fällen zu Gunsten des Beschlusses der Landsgemeinde entschied und damit die vielfach bestrittene Berechtigung des Kantons zur Schaffung des neuen Monopols feststellte. Von dieser Seite stand dem Inkrafttreten des Gesetzes also nichts entgegen. Von anderer Wirkung war jedoch eine unterm 14. Juni 1894 in den glarnerischen Blättern erfolgte öffentliche Erklärung der Versicherungsgesellschaften des Inhalts, daß diese von nun an Versicherungen von Gebäuden, Mobiliar und Waren industrieller Etablissements im Kanton Glarus mit einem späteren Ablaufe als dem 1. Juli 1895 nicht mehr übernähmen bezw. erneuerten, und daß sie, falls das Gesetz in Wirksamkeit träte, sowohl auf den direkten als indirekten Geschäftsbetrieb im Kanton Glarus verzichten würden.

Durch diesen Entschluß der Gesellschaften wurde die Regierung in eine überaus prekäre Lage versetzt; denn sie war vor die Alternative gestellt, entweder die industriellen Immobilien, Mobilien und Waren industrieller Etablissements, welche bisher völlig auf die Versicherung bei Privatgesellschaften angewiesen waren, gänzlich unversichert zu lassen oder aber deren Versicherung selbst zu übernehmen.[3]) Letzteres erschien ebensowenig angängig, wie ersteres.

Unter diesen Umständen sah man sich zu Unterhandlungen mit den Vertretern der Versicherungsgesellschaften genötigt, welche am 12. Dezember 1894 zu einer Einigung führten. „Sollte", so lautete

---

[1]) Vgl. S. 35.

[2]) Vgl. S. 36.

[3]) Im September 1894 waren nach einer sorgfältig aufgenommenen Enquete für 13473182 Frs. industrielle Immobilien und für 33610559 Frs. industrielle Mobilien im Kanton versichert.

das Kompromiß,[1]) „die Landsgemeinde des Kantons Glarus das Gesetz vom 6. Mai 1894 vor dem 1. Juli 1895 in dem Sinne abändern, daß es unter Aufrechterhaltung des Versicherungszwangs und der staatlichen Mobiliarversicherungsanstalt den Fahrhabebesitzern gestattet sein soll, auch bei den in der Schweiz konzessionierten Feuerversicherungsgesellschaften zu versichern, so daß letztere zur freien Konkurrenz mit der Staatsanstalt zugelassen wären, so würde die öffentliche Erklärung vom 14. Juni 1894 seitens der Gesellschaften vollinhaltlich zurückgenommen und dadurch ihrerseits der status quo ante wiederhergestellt werden."

Im Sinne dieser Vereinbarung stellte der Landrat an die Landsgemeinde vom Jahre 1895 einen Antrag auf Abänderung des Gesetzes vom 6. Mai 1894 und dieser wurde am 5. Mai 1895 unverändert angenommen.

Das nunmehr gültige Gesetz betreffend die obligatorische Mobiliarversicherung und die staatliche Mobiliarversicherungsanstalt handelt im ersten Abschnitt von der Versicherungspflicht im allgemeinen, und im zweiten, dessen Paragraphen denen des Gesetzes vom 6. Mai 1894 gleichlautend belassen sind, von der staatlichen Mobiliarversicherungsanstalt im besonderen. (§§ 5—48.)

In diesem zweiten Teile wird die Überwachung der Durchführung der allgemeinen Versicherungsnahme den Gemeinderäten, welche bei Säumnis zur Versicherung Verpflichteter diese unter Eintreibung der Kosten bei der staatlichen Anstalt zu versichern haben, übertragen.

Bei der auf Gegenseitigkeit beruhenden staatlichen Assekuranzanstalt kann alles im Kanton befindliche Mobiliar versichert werden. Ausgeschlossen jedoch ist: das in den von der staatlichen Immobiliarversicherung ausgeschlossenen Gebäuden befindliche Mobiliar, ferner Warenvorräte, welche zum Betriebe eines industriellen Etablissements gehören, Geld, Banknoten, Edelsteine, Manuskripte, das rollende Material der Eisenbahnen, Schiffe, das Mobiliar umherziehender Künstler und Handwerker, Theaterdekorationen und Explosivstoffe.

Die Aufstellung der Police ist von jedem Versicherungsnehmer selbst vorzunehmen. Sie unterliegt der Kontrolle des Gemeinderats, der vor allem darauf zu achten hat, daß kein Gegenstand über seinen wirklichen Wert versichert wird. Gegen etwaige Änderungen steht dem Versicherten die Anmeldung der Revision bei der Versicherungsanstalt, an welche alle Policen von seiten der Gemeinderäte abzuführen sind, zu. Bei Änderungen des Bestandes des Mobiliars sind entsprechende Policeänderungen vorzunehmen bezw. durch die Gemeinderäte zu veranlassen (§§ 7—19).

An Brandsteuer werden ohne Rücksicht auf die bauliche Beschaffen-

[1]) Vgl. Memorial für die ordentliche Landsgemeinde des Kantons Glarus vom Jahre 1895 S. 77.

heit der dasselbe beherbergenden Gebäude 75 Rp. von 1000 Fr. Versicherungswert pro Jahr erhoben, vorbehaltlich eines Zuschlages in den Jahren, in denen die ordentlichen Jahresbeiträge zuzüglich der Zinsen und des verwendbaren Teils des Reservefonds zur Deckung der Verwaltungskosten nicht ausreichen. Der Überschuß aus den Jahreseinnahmen ist als Reservefonds anzulegen, welcher auf die dauernde Höhe von 1 000 000 Fr. zu bringen ist (§§ 20—23). Für die Bildung des Reservefonds gelten im übrigen die Vorschriften des durch den Beschluß der Landsgemeinde vom Jahre 1894 abgeänderten und von der Vereinbarung mit den Versicherungsgesellschaften unberührt gebliebenen § 17 des Gesetzes über die Brandassekuranz vom 6. Mai 1888, dessen oben Erwähnung getan ist.[1])

Als Brandschaden ist anzusehen: 1. der Schaden, welcher durch einen Brand unmittelbar verursacht wird, und 2. der Schaden, welcher bei einem Brande durch das Wasser, die Löscharbeiten überhaupt, durch das Retten oder durch Abhandenkommen von Gegenständen entsteht.

Der Brandbeschädigte hat sofort nach dem Brande dem Gemeinderat Anzeige zu erstatten und innerhalb 3 Tagen eine schriftliche Erklärung über die Ursache des Brandes, die zerstörten oder beschädigten Gegenstände, etwa vorhandene Bücher, aus denen der Bestand der vor dem Brande vorhanden gewesenen Mobilien hervorgeht, und die Angabe des Orts, wo sich die geretteten Gegenstände befinden, einzureichen.

Der Gemeinderat hat sich zwecks Ausmittlung des Schadens unverzüglich nach Kenntnis des Brandes an die Brandstelle zu begeben, über sämtliche Wahrnehmungen ein Protokoll aufzunehmen und letzteres der Anstaltsverwaltung zuzustellen, welche das gesamte Aktenmaterial über den Brandfall der Direktion des Innern zwecks Schadensausmittlung weiter zu geben hat. Bei Feststellung des Mobiliarschadens sind nach § 31 folgende Punkte zu beachten:

Die Versicherung soll nicht eine Quelle des Gewinnes für den Versicherungsnehmer werden. Daher ist nur der tatsächlich ermittelte Schaden zu vergüten und deshalb darf die Entschädigung den Betrag der Versicherungssumme unter keinen Umständen übersteigen. Der Schaden ist voll zu vergüten, wenn der Wert des Mobiliars zur Zeit des Brandes der Versicherungssumme entsprochen hat. Bei geringerem Wert ist lediglich dieser zu ersetzen. Übersteigt dagegen der Wert des zur Zeit des Brandes vorhandenen Mobiliars die Versicherungssumme, so wird der Schaden im Verhältnis der Versicherungssumme zum reellen Wert ersetzt. Bei den durch Brand beschädigten Gegenständen richtet sich die Vergütung nach der durch den Brand herbeigeführten Wertver-

[1]) Vgl. S. 36.

minderung (§ 31 Z. 6). Demnach ergibt sich, wenn man als reellen Mobiliarwert 2000 Fr. annimmt, folgende Entschädigungstabelle:

	Reeller Wert des Mobiliars	Versicherter Wert	Brandschaden	Geretteter bezw. verringerter Wert	Höhe der Entschädigung
I. bei dem Mobiliarwert entsprechender Prämienentrichtung	a.*) 2000	2000	2000	0	2000
	b.*) 2000	2000	1500	500	1500
II. bei Überversicherung	a.*) 2000	3000	2000	0	2000
	b.*) 2000	3000	1500	500	1500
III. bei Unterversicherung b. Wert der geretteten Sachen gleich dem versicherten Wert	a.*) 2000	1000	2000	0	1000.
	b.*) 2000	1000	1000	1000	500
c. Wert der geretteten Sachen höher als der versicherte Wert	c.*) 2000	1000	500	1500	250
d. Wert der geretteten Sachen niedriger als der versicherte Wert	d.*) 2000	1000	1500	500	750

Die Ausmittlung des Schadens hat unter Berücksichtigung vorstehender Grundsätze in der Weise zu erfolgen, daß die Direktion des Innern eine vom Regierungsrate ernannte Expertenkommission mit der Feststellung des Schadens an der Brandstelle beauftragt. Gegen diese Feststellung steht dem Beschädigten die Berufung an eine zweite Expertenkommission zu, deren Entscheidung definitiv ist.

Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt innerhalb eines Monats nach Beendigung des Ermittlungsverfahrens (§§ 24—35).

Von dem Rechte auf Entschädigung schließt das Gesetz den Brandstifter und den Doppelversicherer aus; es gestattet die Entschädigungssumme zu reduzieren im Falle grober Nachlässigkeit sowohl bei Entstehung des Brandes als auch bei Rettung von Mobiliar, ferner, wenn der Wert des Mobiliars zur Zeit des Brandes nur noch die Hälfte des anfänglichen Werts beträgt

*) a bedeutet Totalverlust, b, c, d partieller Verlust.

und seitens des Versicherten eine diesbezügliche Abänderung der Police nicht erfolgt ist, dann, bei falschen Angaben über die Höhe des Brandschadens und bei Verheimlichung geretteter Gegenstände in betrügerischer Absicht (§§ 36, 37).

Die Paragraphen 38—43 regeln das Regreßrecht bei Brandstiftung von dritter Seite und die Strafbefugnis der Kantonalanstalt, ferner die innere Verwaltung und Oberaufsicht. Darauf folgen noch Übergangsbestimmungen.

Der Kanton Glarus besitzt sonach seit 1895 eine obligatorische Mobiliarversicherung und eine staatliche Mobiliarversicherungsanstalt ohne Beitrittszwang. Diese übernimmt, wie erwähnt, die Versicherung alles bei ihr zur Anmeldung gelangenden Mobiliars, mit Ausnahme des in § 6 angeführten,[1]) zu dem einheitlichen Prämiensatze von 75 Rp. pro 1000 Fr. Versicherungswert und erhält von der Immobiliarbrandversicherungsanstalt, bis ihr Reservefonds $^1/_2$ Million Fr. beträgt, die Hälfte des jährlichen Überschusses als Zuschuß.

Mit diesen Einnahmen ist die Kantolanstalt bis jetzt in der Lage gewesen, die jeweiligen Jahresausgaben zu decken und bis zum Schlusse des Jahres 1901 einen Reservefonds von 291 280,60 Fr. anzusammeln.[2])

Ein Abschluß von Rück- und Kollektivversicherungen ist bis jetzt nicht erfolgt und auch nicht in Aussicht genommen.[3])

Irgend welche Gesetzesänderungen werden z. Z. nicht angestrebt. Nur trägt man sich mit dem Gedanken, den Prämienansatz auf 50 Rp. für 1000 Fr. Wert zu reduzieren.[4])

Über die Zahl der Brandstiftungen besteht auch hier keine genaue Statistik, so daß ein Einfluß des derzeitigen Gesetzes auf deren Mehrung oder Minderung nicht zu konstatieren ist. Seit dem Erlaß des Gesetzes liegen 1 Fall von Brandstiftung und 4—6 Verdachtsfälle vor.

Bei der scharfen Kontrolle seitens der Gemeindevorstände läßt sich annehmen, daß z. Z. ziemlich alle Fahrhabebesitzer, sei es bei Privatgesellschaften, sei es bei der Kantonalanstalt, versichert sind. Jedoch verteilt sich die Versicherungsnahme derartig, daß bei der letzteren die schlechten Risiken die guten um fast das Doppelte übertreffen.[3])

Die Zahlenergebnisse für die Zeit vom 1. Juli 1895 bis 31. Dezember 1901 sind folgende:[5])

---

[1]) Vgl. S. 38.

[2]) Vgl. S. 42, 43.

[3]) Laut Erkundigung des Verfassers in Glarus.

[4]) Über die vermutlichen Gründe hierfür siehe weiter unten S. 53.

[5]) Die einzelnen Zahlen sind den Jahresberichten entnommen.

Tabelle I.

Jahre	Höhe des versicherten Mobiliarwerts Fr.	Anzahl der Policen	Höhe der Prämien	Höhe des Zuschusses der Immobiliarversicherungsanstalt Fr.	Höhe der Gesamteinnahmen (Zinsen des Reservefonds mitgerechnet) [1] Fr.	Höhe der Brandschäden Fr.	Verwaltungskosten [3] Fr.	Höhe der Gesamtausgaben Fr.	Reservefonds Fr.
31. 12. 1894				14 781,65 [2]					14 781,65
31. 12. 1895	9 221 053	2666	2 941,85	29 072,02	3 262,95	1 230,00	2559,35	10 475,80	36 640,82
1896	12 057 389	3212	8 929,15	27 147,57	10 135,16	675,00	2607,40	4 838,30	69 085,25
1897	14 021 836	3538	10 273,30	48 285,70	13 121,85	6 910,00	2591,40	10 760,60	119 732,20
1898	14 021 836	3908	11 383,00	49 971,30	14 571,90	3 084,30	2604,95	7 610,90	176 664,50
1899	14 021 836	4125	12 878,85	33 985,30	19 949,73	18 612,85	2632,20	22 393,05	208 206,48
1900	20 296 713	4470	14 432,00	41 303,50	22 601,85	15 235,00	2635,93	19 681,88	252 429,95
1901	22 206 440	4741	16 002,65	39 545,55	25 996,05	22 383,00	2709,50	26 690,95	291 280,60
			Sa. 76 840,80	Sa. 284 092,59	Sa. 109 639,49	Sa. 68 130,15	Sa. 18 340,73	Sa. 102 451,48	

[1]) Jedoch ohne den Zuschuß der Immobiliarversicherungsanstalt.

[2]) Der Überschuß der 1894er Rechnung der Immobiliarbrandversicherungsanstalt betrug 44 345,05 Fr.; die Hälfte hiervon macht 22 172,52 Fr. Da der Beschluß der Landsgemeinde anfangs Mai erfolgt war (vgl. S. 36, 37), kamen 8 Monate in Betracht; $^8/_{12} = {}^2/_3$ von 22 172,52 Fr. ergab 14 781,65 Fr.

[3]) Hierbei sind nicht eingerechnet die Schatzungskosten und Sporteln an die Gemeinden; im Jahr 1901 machten erstere aus 171,60 Fr., letztere 1426,85 Fr.

Tabelle II. Tabelle über die Entstehung des Reservefonds.

Jahre	Zuschuß der Immobiliar-versicherungs-anstalt	Einnahmeüber-schuß bezw. Defizit der Mobiliar-versicherungs-anstalt	Bestand am Schluß des Jahres
Bestand am 31. 12. 1894	14 781,65		
31. 12. 1895	29 072,02	— 7212,85	36 640,82
1896	27 147,57	+ 5296,86	69 085,25
1897	48 285,70	+ 2361,25	119 732,20
1898	49 971,30	+ 6961,00	176 664,50
1899	33 985,30	— 2443,32	208 206,48
1900	41 303,50	+ 2919,97	252 429,95
1901	39 545,55	— 694,90	291 280,60
	Sa. 284 092,59	+ 7188,01	= 291 280,60 Fr.

Wie Tabelle I ersehen läßt, reichten die Prämien nur in den Jahren 1896 und 1898 aus, um die Ausgaben zu decken; die Gesamtsumme der Prämien von 1895—1901 betrug 76 840,80 Fr., die der Ausgaben (Entschädigungen, Verwaltungskosten ꝛc.) 102 451,48 Fr., so daß also erstere um 25 610,68 Fr. hinter den Ausgaben zurückblieben. Die Deckung der Defizite machte keine Schwierigkeiten, da man die Zuschüsse aus der Immobiliarversicherungsanstalt und die Zinsen des daraus gebildeten Reservefonds zur Verfügung hatte. Rechnet man in den einzelnen Jahren den Prämien die Zinsen des Reservefonds zu, dann waren nur die Jahre 1895, 1899, 1901 Defizitjahre, denen vier Überschußjahre gegenüberstanden, und als Gesamtfazit für die ganze Periode stellt sich dann ein Plus von 7188,01 Fr. heraus, das mit den Zuschüssen der Immobiliarversicherungsanstalt (284 092,59 Fr.) am Ende des Jahres 1901 den Bestand des Reservefonds mit 291 280,60 Fr. ergibt. Das allmähliche Anwachsen des Reservefonds ist in Tabelle II veranschaulicht.

Die Gegenüberstellung der bei den privaten Versicherungsgesellschaften und der bei der Kantonalanstalt versicherten Summen ergibt folgendes:

a. Priv. Vers.-Ges.	b. Kantonalanstalt.	Zusammen
1894 89 337 710	—	89 337 710
1895 91 096 852	9 221 053	100 317 905
1896 90 883 796	12 057 389	102 941 185
1897 89 345 775	14 021 836	103 367 611
1898 86 830 901	14 021 836	100 852 737
1899 86 101 012	14 021 836	100 122 848
1900 85 459 689	20 296 713	105 756 402
1901 84 495 928	22 206 440	106 702 368

Nach Einführung des Versicherungszwanges (1895) nahm die Versicherungssumme um 10 980 195 Fr. zu, wovon 9 221 053 Fr. auf

die Kantonalanstalt und 1 759 142 Fr. auf die Versicherungsgesellschaften entfielen. In der Folgezeit hat der bei den Gesellschaften versicherte Wert um 6 636 924 Fr. abgenommen, während der bei der Kantonalanstalt versicherte Wert um 12 985 387 Fr. zunahm. Ein Teil der Versicherten hat sich sonach von den Privatanstalten abgewendet und bei der Kantonalanstalt versichern lassen. Die besten Risiken dürften es gerade nicht gewesen sein, die dieser zuströmten. Man nimmt, wie gesagt, an, daß von den zu Ende des Jahres 1901 bei der Kantonalanstalt versicherten Mobiliarwerten (22 206 440 Fr.) auf die schlechten Risiken $^2/_3$ und auf die guten $^1/_3$ zu rechnen seien.

Die Summe der versicherten Mobiliarwerte betrug Ende 1894: 89 337 710, Ende 1901: 106 702 368 Fr. Die Zunahme beziffert sich demnach auf 17 364 658 Fr. Auf die Kantonalanstalt fielen 1901 nur 17 % des gesamten versicherten Werts. An Immobiliarwerten waren bei der kantonalen Immobiliarbrandversicherungsanstalt 1901 versichert 14 915 Gebäude mit einem Assekuranzwert von 81 659 200 Fr. Im Kanton Glarus sind also erheblich mehr Mobiliarwerte versichert, als Immobiliarwerte; dies Verhältnis ändert sich auch nicht, wie man die bei Privatanstalten versicherten industriellen Immobilien und Mobilien berücksichtigt.[1])

Die Verwaltungskosten kamen bisher trotz der großen durch die Einheitsprämie bedingten Vereinfachung bei der staatlichen Konkurrenzanstalt für Mobiliarversicherung relativ hoch. Im Jahr 1901 verschlangen sie bei engster Auffassung 18 %, bei weiterer, aber zutreffenderer [2]) 26 % der Prämieneinnahmen.

---

[1]) Siehe oben S. 37 Note 3.

[2]) Es sind hierbei noch eingerechnet die Schatzungskosten und die Sporteln an die Gemeinden (vgl. § 10 des Ges. unten S. 69).

IV. Kapitel.

Die obligatorische Mobiliarbrandversicherung im Kanton Aargau.[1])

Der Kanton Aargau erließ, wie oben bereits bemerkt,[2]) als erster der Schweizer Kantone im Jahre 1805 ein Gesetz betreffend die Errichtung einer Brandversicherungsanstalt für Gebäudeversicherung. Dieses Gesetz wurde am 6. September 1834 und 10. Mai 1849 einer Revision unterzogen und am 20. Dezember 1865 durch das Gesetz über das Brandversicherungswesen beseitigt, an dessen Stelle wiederum das zur Zeit noch geltende Gesetz vom 25. Mai 1897 trat.

Gelegentlich der ersten Revision des Gesetzes von 1805 (am 6. September 1834) kam auch die Frage der Einführung der Mobiliarversicherung zur Diskussion. Von einer gesetzlichen Regelung sah man jedoch ab und beschloß nur, die Geschäftsführung der die Mobiliarversicherung im Kanton betreibenden Privatgesellschaften der staatlichen Aufsicht zu unterstellen. Im Jahre 1849 erhielt infolge Mißhelligkeiten mit den anderen Gesellschaften die Schweizerische Mobiliarversicherungsgesellschaft die alleinige Konzession zur Übernahme von Mobiliarversicherungsgeschäften. Von 1865 ab wurde aber wiederum mehreren Privatgesellschaften die Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe erteilt.

Um die Mitte der achtziger Jahre begann eine Bewegung zu Gunsten der Einführung der obligatorischen Mobiliarversicherung auch im Kanton Aargau, zunächst jedoch, wie in den anderen Kantonen, ohne Erfolg. So verliefen die Motionen Renold und Jenny-Kunz im Jahre 1886 und Honegger 1894 zu Ungunsten der Antragsteller, und ebenso endete auch der gelegentlich der ersten Beratung des mittels Botschaft vom 26. April 1895 von dem Regierungsrate überreichten Gesetzesvorschlags betreffend das Brandversicherungswesen wiederholte

[1]) Protokoll des aargauischen Großen Rats vom 20. April 1896. — Vorlage zur aargauischen Volksabstimmung am 24. Oktober 1897.

[2]) Vgl. die Einleitung S. 1.

Antrag Honegger am 22. Juli 1896 wiederum mit Verwerfung des Obligatoriums.

In der am 25. November 1896 erfolgten zweiten Beratung des Brandversicherungsgesetzes wurde jedoch abermals ein Antrag auf Einführung des Obligatoriums für Mobiliarversicherung eingebracht (Antrag Suter), welcher im Gegensatz zu den bisherigen auf Errichtung einer Kantonalanstalt hinzielenden Motionen dahin lautete,[1]) daß sämtliches im Kanton Aargau befindliche Mobiliar bei den in der Schweiz zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherungsgesellschaften zu versichern wäre. Dieser Antrag fand die Zustimmung der Mehrheit, und man beschloß, denselben an den Regierungsrat zur Berichterstattung zu verweisen.

Zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs am 22. Februar 1897 hatte der Regierungsrat den ihm übertragenen Bericht eingereicht. Außerdem lagen auch die Ergebnisse der seitens der Kommission mit den Privatversicherungsgesellschaften geführten Verhandlungen vor, wonach sich die beteiligten Gesellschaften grundsätzlich mit den von der Regierung aufgestellten Prinzipien einverstanden erklärt hatten, nämlich daß 1. jeder Mobiliarbesitzer zur Versicherungsnahme anzuhalten wäre, 2. kein Versicherungsantrag abgelehnt werden dürfte, und 3. falls die Prämie nicht bezahlt würde, die Gemeinde resp. der Staat für deren Entrichtung einzutreten hätte.[2])

Der in diesem Sinne umgeformte neue Entwurf wurde genehmigt und gelangte am 25. Mai 1897 auf Empfehlung der Kommission zusammen mit dem Entwurf des die Gebäudeversicherung behandelnden Teils als Ganzes zur Annahme.

Der zweite Teil des so zu stande gekommenen Gesetzes, welcher in den §§ 61—76 die Versicherung beweglicher Gegenstände behandelt, trifft im besonderen folgende Anordnungen:

Sämtliches im Kanton Aargau befindliche Mobiliar mit Ausnahme der im § 64 benannten Gegenstände (Geld, Banknoten, Gold- und Silberbarren, Edelsteine und Juwelen, Manuskripte und Wertpapiere jeder Art, das rollende Material der Eisenbahnen, Schiffe und Zubehör, Sprengstoffe und andere explodierende oder selbstentzündliche Stoffe, Fahrhabe, welche sich in Gebäuden, die von der Versicherung ausgeschlossen sind, befindet, Gegenstände von künstlerischem Wert, Urkunden, Transportgüter sowie das Inventar von Schau- und Marktbuden, Rindvieh, Pferde, Kleinvieh, sofern sich deren Versicherung bei einer Pferde- oder Viehversicherungsanstalt auch auf die Feuersgefahr erstreckt) ist, so-

[1]) Vgl. Protokoll des aargauischen Großen Rates vom 25. Nov. 1896 S. 442.
[2]) Vgl. a. a. O. S. 514.

lange weder der Bund noch der Kanton Aargau selbst eine staatliche Versicherungsanstalt gründen, durch den Eigentümer bei einer Versicherungsgesellschaft, welcher der Geschäftsbetrieb in der Schweiz vom Bundesrate bewilligt ist, gegen Feuersgefahr zu versichern. Der Regierungsrat hat durch Abschluß von Verträgen mit Versicherungsgesellschaften dafür zu sorgen, daß jeder in der Lage ist, sein Mobiliar unter günstigen Bedingungen zu versichern. Auch sollen die Gesellschaften zur Annahme von Kollektivversicherungen veranlaßt werden (§ 65).

Jeder Versicherungsvertrag ist seitens der Gesellschaft dem zuständigen Gemeinderate zur Genehmigung und zur Eintragung in das von diesem zu führende Verzeichnis vorzulegen. Die Versicherung tritt aber schon mit dem Abschlusse des Vertrages in Kraft. Der Vorbehalt der staatlichen Genehmigung hindert das Inkrafttreten des Vertrages nicht; auch macht die Nichtzahlung der Prämie den Vertrag nicht ungültig. Im letzteren Falle ist die Prämie vorschußweise aus der Gemeindekasse zu zahlen (§§ 67, 68 und 72).

Der Gemeinderat gibt alle bei ihm eingegangenen Versicherungsverträge mit einem zustimmenden bezw. monierenden Berichte an das Versicherungsamt, das seinerseits dieselben genehmigt oder durch zwei amtliche Mobiliarschätzer eine nochmalige Schätzung vornimmt und die Verträge nach Eintragung in seine Kontrolle mit seiner Legalisation versehen der Gesellschaft zurückgibt (§§ 69 und 70).

Den Gemeindeeinwohnern gegenüber übt der Gemeinderat gleichfalls ein Kontrollrecht, indem er säumige Fahrhabebesitzer zur Versicherung anhält resp. auf deren Kosten die Versicherung bei einer Gesellschaft veranlaßt. Rückständige Prämien hat er, wie schon vorher erwähnt, aus der Gemeindekasse vorschußweise zu zahlen, wofür die Forderung der Gesellschaft auf die Gemeinde übergeht, welcher die Auslagen nach fruchtlos verlaufenem Eintreibungsverfahren vom Staate zu ersetzen sind (§ 72). Das Kontrollrecht über die Gemeinderäte steht dem Versicherungsamte und die Oberaufsicht über das ganze Mobiliarversicherungswesen der damit betrauten Regierungsdirektion zu.

Alle Veränderungen im Mobiliarbesitzstande sind seitens der Versicherungsnehmer im Vertrage zu vermerken. Aufzählung von Gegenständen, die tatsächlich nicht vorhanden sind und voraussichtlich auch nicht in den Besitz des Versicherten kommen werden, und Überversicherung ist untersagt und strafbar. Verboten ist die Doppelversicherung, dagegen eine Versicherung desselben Gegenstandes bei mehreren Gesellschaften, sofern die Gesamtversicherungssumme den vollen Wert nicht übersteigt, statthaft (§§ 66 und 74).

Den Abschätzungen der Schäden muß auf Verlangen des Versicherten ein Vertreter des Versicherungsamts beiwohnen (§ 75).

An Gebühren sind festgestellt (§ 76):

1. zu Händen des Versicherungsamts von seiten der Versicherten 50 Cts. für jeden Vertrag oder dessen Erneuerung; befreit sind jedoch die Versicherungsverträge, die mit Vertragsgesellschaften abgeschlossen sind;

2. zu Gunsten der Gemeinderäte

a) vom Staate für jeden neuen Versicherungsvertrag bezw. jede Vertragserneuerung 50 Cts.;

b) von den Versicherten:

1. für Verträge mit einer Versicherungssumme von über 3000 Fr., die auf 1 Jahr oder länger abgeschlossen sind, sowie für deren Erneuerung $^1/_4$ ‰, bei kürzerer Vertragsdauer $^1/_{10}$ ‰, im Maximum 20 Fr.;

2. für eine Abänderung des Vertrages im Sinne der Erhöhung des Versicherungsbetrages die gleiche Gebühr vom Zuwachs.

Der Kanton Aargau hat sonach unter einstweiliger Abstandnahme von der Errichtung einer staatlichen Versicherungsanstalt die Mobiliarversicherung bei Privatgesellschaften obligatorisch gemacht. Die Durchführung des Versicherungszwanges ging in der Weise vor sich, daß das Versicherungsamt den Gemeinden die Namen der bereits Versicherten bekannt gab und jene damit in die Lage versetzte, an der Hand der Steuerregister die Nichtversicherten festzustellen und zur Versicherungsnahme zu veranlassen. Trotzdem kam man mit der Durchführung, hauptsächlich weil die Gemeinderäte in der Anwendung der neuen Vorschriften noch unerfahren waren und es auch an manchen Orten am nötigen Eifer fehlen ließen, nur langsam vorwärts, so daß das Gesetz erst am 1. September 1899 in Kraft treten konnte[1]) und desungeachtet am Ende des Jahres 1899 noch ein erheblicher Teil des Mobiliars nicht versichert war.

Am 11. August 1899 waren entsprechend dem Gesetze vom 25. Mai 1897 mit 4 Privatgesellschaften[2]) Verträge abgeschlossen worden. Es war vereinbart, daß den aargauischen Mobiliarbesitzern, insbesondere auch denen, deren Mobiliarbesitz sich im Bereich einer Hydrantenanlage befand, gleich günstige Versicherungsbedingungen, wie sie in irgend einem der anderen Kantone unter gleichen Verhältnissen bewilligt waren, gewährt werden mußten. Die Versicherungsverträge

---

[1]) Im Gesetz selbst ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes nicht bestimmt, da man zur Zeit der Publikation noch nicht wußte, bis wann die Vorarbeiten erledigt werden konnten.

[2]) Diese waren: Die schweizerische Mobiliarversicherungsgesellschaft, die Helvetia, die Bâloise und die Gladbacher Feuerversicherungsgesellschaft. Die Bâloise schied jedoch sehr bald aus. Dafür trat die französische Feuerversicherungsgesellschaft Phönix ein.

unterlagen nach Ablauf der ersten Vertragsdauer einer einjährigen Kündigungsfrist. Der Schaden sollte nicht mehr nach den einzelnen Posten der der Police beigefügten Spezifikation, sondern nach Gattungen ermittelt werden. Alle zu jeder einzelnen Gattung gehörenden, also auch die im Laufe der Versicherungszeit neu hinzugekommenen Gegenstände sollten innerhalb der für diese Gattung aufgeführten Gesamtsumme als versichert gelten, so daß im Brandfalle nur dann eine Selbstversicherung für den Versicherungsnehmer vorlag, wenn der Wert der zur selben Gattung gehörenden Gegenstände zur Zeit des Brandes höher war als der in der Police dafür angeführte Betrag. Ferner verpflichteten sich die Gesellschaften zum gebührenfreien Abschluß von Kollektivverträgen über das Mobiliar von mindestens 5 Besitzern mit je einem Mobiliarbesitz im Werte von höchstens 2500 Fr.[1])

Die Verträge mit den Privatversicherungsgesellschaften, welche am 31. Dezember 1901 abgelaufen waren, sind durch einen zwischen dem Regierungsrat des Kantons einerseits und 6 Versicherungsgesellschaften [2]) anderseits auf 5 Jahre abgeschlossenen Vertrag ersetzt worden.

Mehrjährige Versicherungsverträge mit Kündigungsklauseln sollen nunmehr, sofern eine Kündigung in der festgesetzten Frist nicht erfolgt ist, nur dann als auf die gleiche Dauer erneuert gelten, wenn der Versicherte nicht spätestens bei Zustellung des Prolongationsscheins oder der ersten Prämienquittung erklärt, den Versicherungsvertrag nur auf eine kürzere Dauer (mindestens auf 1 Jahr) erneuern zu wollen. In die Kündigungsklausel sowie in den Wortlaut der Prämienquittung ist diese Bestimmung zwecks Belehrung der Versicherten aufzunehmen (Art. 10 und 13 des Vertrags).

Von Kollektivversicherungen kennt der neue Vertrag zwei Arten [3]) und zwar 1. solche, die zu Gunsten von Fahrhabebesitzern, deren Mobiliar den Wert von 500 Fr. nicht übersteigt, im Namen und auf Kosten der Gemeinden, und 2. solche, die zu Gunsten derer, deren Mobiliar einen Wert von über 500 Fr. bis einschließlich 2500 Fr. besitzt, auf deren eigene Kosten abgeschlossen sind. Die Versicherungen der ersten Art werden von der Schweizer Mobiliarversicherungsgesellschaft zugleich im Namen und für Rechnung der anderen 5 Vertragsgesellschaften, welche sämtlich an den Kollektiv-

[1]) Vgl. Rechenschaftsbericht des Regierungsrats über die Staatsverwaltung des Kantons Aargau pro 1899 und 1900.

[2]) Zu den ersten Vertragsgesellschaften sind noch die Schlesische Feuerversicherungsgesellschaft und wiederum die Bâloise hinzugekommen.

[3]) Der Vertrag regelt die Kollektivversicherung kurz im Art. 9, enthält aber am Schlusse noch ein besonderes umfangreiches Regulativ über den Abschluß von Kollektivversicherungen.

versicherungen dieser Art beteiligt sind, mit den Gemeindebehörden auf eine Dauer von 5 Jahren zum einheitlichen Prämiensatz von 2 ‰ per Jahr abgeschlossen. Diese Kollektivversicherung umfaßt sämtliche in der Gemeinde wohnenden Familien und Einzelpersonen, deren Mobiliar den Wert von 500 Fr. nicht übersteigt, und ist für jeden Teilnehmer über einen einheitlichen Betrag ohne Angabe des Namens und der näheren Umstände abzuschließen. Die Gemeindebehörde hat ein Namensverzeichnis der Teilnehmer zu führen, neu hinzukommende einzutragen, womit deren Versicherung beginnt, wegziehende zu streichen, wodurch deren Versicherung erlischt, am Schluß des Jahres den Gesellschaften die Anzahl der Teilnehmer bekannt zu geben und bei höherer als der in der Police angegebenen Anzahl den entsprechenden Prämienbetrag nachzuzahlen.

Die zweite Art von Kollektivversicherungen entspricht der vorher schon üblichen mit der Höchstgrenze von 2500 Fr. und wird, wie bisher, von jeder der Vertragsgesellschaften für sich allein auf mindestens 5 Jahre abgeschlossen. Die Gemeindebehörden fertigen die Versicherungsscheine aus, die eine Aufstellung eines nach Gattungen spezifizierten Verzeichnisses der für jeden einzelnen Teilnehmer zu versichernden Gegenstände unter Beifügung des Versicherungswerts jeder einzelnen Gattung enthalten müssen, und besorgen die Einziehung und Abführung der Prämien.

Für die im Laufe des Jahres erfolgte Vermehrung des Mobiliarwerts ist für die letzten 6 Monate des laufenden Versicherungsjahrs die erhöhte Prämie nachzuzahlen. Übersteigt infolge einer solchen Vermehrung die Versicherungssumme eines Teilhabers der Kollektivpolice die für ein einzelnes Mitglied vorgesehene Maximalsumme von 2500 Fr., so bleibt die Versicherung auch für den erhöhten Betrag vom Tage der Anmeldung bis zum Ablaufe des Kollektivvertrages in Kraft. Die Versicherung eines aus der Gemeinde weggezogenen Mitgliedes bleibt auch an dessen neuem Wohnorte bestehen, sofern nur Anzeige von dem Wechsel des Wohnorts gemacht wird. Besteht in der neuen Wohngemeinde ein bei derselben Gesellschaft versicherter Kollektivverband, so wird die Versicherung diesem zugeteilt, anderenfalls dem Versicherten eine besondere Police kostenfrei ausgefertigt. Alle die Kollektivpolicen betreffenden Veränderungen hat die vertragschließende Gemeindebehörde einen Monat vor Ablauf des Versicherungsjahrs dem Gesellschaftsagenten zwecks Berichtigung der Policen mitzuteilen.

Zur Zeit bestehen in Aargau insgesamt in 7 Gemeinden 11 Kollektivversicherungen, von denen 10 von der zuerst erwähnten Art (bis zu 500 Fr.) und 1 von der letzteren Art (bis zu 2500 Fr.) ist.

Der Mobiliarversicherungsstand in Aargau betrug

am 31. Dezember	1897:	241 354 818 Fr.	
„ „ „	1898:	254 953 344 „	(33 500 Policen)
„ „ „	1899:	301 164 428 „	(42 749 „)
„ „ „	1900:	325 648 223 „	(47 923 „)[1])

Die Zunahme der versicherten Summe bezifferte sich sonach nach dem Inkrafttreten des Gesetzes von 1897 im Jahre 1899 gegen 1898 auf 46 211 084 Fr. und die der Policen auf 9249. Da das Gesetz aber erst mit dem 1. September 1899 Geltung erhielt, die Zeit bis zum Jahresschlusse für die Durchführung des Obligatoriums demnach zu kurz war, so muß zwecks Feststellung der Zunahme hier wohl richtiger der Bestand von 1900 mit dem vor dem 1. September 1899 in Vergleich gezogen werden. Dann ergibt sich eine Zunahme von 49 972 756 Fr. an Versicherungswert und von 11 907 Policen.[2]) Gegen 1898 war im Jahr 1900 eine Zunahme von 70 694 889 Fr. an Versicherungswert und von 14 423 Policen zu verzeichnen.

Die durchschnittliche Prämie belief sich im Jahre 1900 auf 1,502 ‰ gegen 1,51 im Jahre 1899.

Trotzdem die jetzige Gestaltung der Verträge mit der Zeit eine vollkommene Durchführung der Mobiliarversicherung erwarten läßt,[3]) fehlt es in Aargau auch jetzt nicht an Stimmen, welche sich mit der derzeitigen Form des Obligatoriums nicht einverstanden erklären, sondern die Errichtung einer staatlichen Monopolanstalt für Mobiliarversicherung anstreben. Als Hauptgrund führen sie an, daß die Gesellschaften noch zu hohe Prämien beziehen und zu große Gewinne machen, und daß eine Kantonalanstalt erheblich billiger und wahrscheinlich auch noch besser als jene wirtschaften könne.

Bis zum Jahre 1906 besteht jedoch, wie gesagt, noch der Vertrag mit den Gesellschaften in Kraft.

---

[1]) An Immobilien waren in Aargau im Jahre 1900 versichert: 390 029 700 Fr.

[2]) Vgl. Rechenschaftsbericht pro 1900 S. 234.

[3]) Im Jahre 1900 war sie noch nicht vollkommen durchgeführt. Der Jahresbericht von 1901 ist noch nicht erschienen.

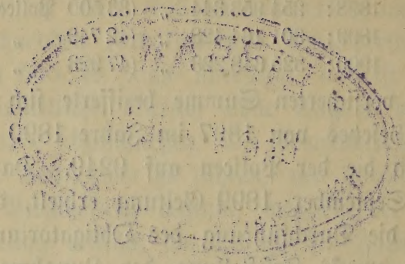

Lippert & Co. (G. Pätz'sche Buchdr.), Naumburg a. S.